



# Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländer- informationen



*EASO Professional Development Series  
for members of courts and tribunals*

2018

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte hat das EASO Fortbildungsunterlagen zu folgenden Themen erstellt:

- Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte;
- Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU);
- Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung;
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems;
- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU);
- Richterlicher Praxisleitfaden für Herkunftsländerinformationen.

Die Fortbildungsreihe umfasst richterliche Analysen, einen Leitfaden für Seminarleiter und Übersichten über die Rechtsprechung zu jedem der behandelten Themen mit Ausnahme der Publikation zu Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Übersicht über die Rechtsprechung aufweist. Alle Unterlagen werden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen über die Publikationen und darüber, welche Sprachversionen vorliegen, finden sich unter [www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals](http://www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals).



# Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländer- informationen

*EASO-Publikationen zur Fortbildung  
der Mitglieder der Gerichte*

2018

Manuskript fertiggestellt im Dezember 2017.

Weder das EASO noch die in seinem Namen handelnden Personen können für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Titelillustration: © baldyrgan/Shutterstock.com

Print ISBN 978-92-9476-306-8 doi:10.2847/846969 BZ-06-17-262-DE-C

PDF ISBN 978-92-9476-302-0 doi:10.2847/732684 BZ-06-17-262-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht des EASO fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtseinhabern einzuholen.

## Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Funktion bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wahrnimmt. Es wurde errichtet, um die praktische Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten zu intensivieren und die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Menschen in Not zu unterstützen.

In Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung (\*) heißt es, dass die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Justizbehörden in den Mitgliedstaaten einrichtet und das Schulungsangebot fortentwickelt. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die diesbezüglich auf Ebene der Union bestehende Zusammenarbeit unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit.

### Mitwirkende

Der Inhalt wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus folgenden Mitgliedern von Gerichten zusammensetzte: Barbara Simma (Österreich), Walter Muls (Belgien), Barbora Zavřelová (Tschechien), Isabelle Dely (Frankreich), John Stanley (Irland), Anders Bengtsson (Schweden) und Jeremy Rintoul (Vereinigtes Königreich).

Gemäß der in Anhang A beschriebenen Methodik wurden die Teilnehmer zu diesem Zweck vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eingeladen. Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgte nach der zwischen dem EASO und den Mitgliedern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte, einschließlich der Vertreter der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ), vereinbarten Regelung.

Die Arbeitsgruppe kam zu drei Sitzungen im April, Juni und September 2017 in Malta zusammen. Von den Mitgliedern des EASO-Netzwerks der Mitglieder der Gerichte, nämlich von Dr. Martin Sebastian Baer (DE), Richterin Ute Blum-Idehen (DE) und Dr. Martin Scheyli (CH), gingen Stellungnahmen zu einer Diskussionsvorlage ein. Stellungnahmen wurden auch von den Mitgliedern des EASO-Beirats, nämlich von ACCORD sowie dem Dänischen Flüchtlingsrat und dem Schweizer Flüchtlingsrat, vorgelegt. Im Einklang mit der Gründungsverordnung des EASO wurde das Büro des UNHCR zur Stellungnahme aufgefordert und legte Anmerkungen zum Entwurf des richterlichen Praxisleitfadens vor. Alle Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bedanken sich bei allen für die Anmerkungen, die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieses richterlichen Praxisleitfadens als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Der vorliegende richterliche Praxisleitfaden wird regelmäßig auf der Grundlage der in Anhang A dargestellten Methodik auf den neuesten Stand gebracht.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, [2011] ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:0028:DE:PDF>.

## Abkürzungsverzeichnis

ACCORD	<i>Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation</i> (Österreichisches Zentrum für Herkunftsland- und Asylforschung und -dokumentation), Österreichisches Rotes Kreuz
AEAJ	<i>Association of European Administrative Judges</i> (Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AVR (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
CoE	Europarat
COI	<i>Country of Origin Information</i> (Herkunftsländerinformationen)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
ECOWAS	<i>Economic Community of West African States</i> (Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRCO	<i>Ethiopian Human Rights Council</i> (Äthiopischer Rat für Menschenrechte)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ERRC	<i>European Roma Rights Centre</i> (Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma)
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Genfer Flüchtlingskonvention	Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und das zugehörige Protokoll (Generalversammlung der Vereinten Nationen, <i>Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge</i> , 31. Januar 1967, Vereinte Nationen)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IARLJ	<i>International Association of Refugee Law Judges</i> (Internationaler Verband der Richter für Flüchtlingsrecht)
IDP	<i>Internally Displaced Person</i> (Binnenvertriebene)
MS	EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz
PDS	<i>Professional Development Series for members of courts and tribunals</i> (EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte)
SHRC	<i>Syrian Human Rights Committee</i> (Menschenrechtsausschuss für Syrien)
UGC	Nutzergenerierte Inhalte
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
UNSC	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen</b> .....	3
<b>Mitwirkende</b> .....	3
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	4
<b>Vorwort</b> .....	6
<b>Schlüsselfragen</b> .....	7
<b>1. Informationen über Herkunftsländer</b> .....	8
1.1 Definition .....	8
1.2 Herkunftsländerinformationen als Beweismittel .....	9
<b>2. Quellen der Informationen über Herkunftsländer</b> .....	11
2.1 Definition der Quelle .....	11
2.2 Sprache .....	12
2.3 Arten von Quellen .....	12
2.4 Soziale Medien .....	13
2.5 Hierarchie von Quellen? .....	15
2.6 Datenbanken und Suchmaschinen .....	15
2.7 Anonyme Quellen .....	16
<b>3. Praktische Verwendung von Herkunftsländerinformationen</b> .....	17
3.1 Weshalb müssen Herkunftsländerinformationen verwendet werden? .....	17
3.2 Wo werden Herkunftsländerinformationen benötigt? .....	17
3.3 Bewertung von Herkunftsländerinformationen .....	21
3.4 Warnhinweise .....	22
<b>4. Relevante Fragen zur Herkunftsländerinformation stellen</b> .....	24
<b>5. Verfahrensfragen und Zugang zur Information</b> .....	26
5.1 Beweismaß .....	26
5.2 Beweislast .....	26
5.3 Waffengleichheit .....	27
5.4 Referenzieren/Zitieren von Herkunftsländerinformationen in Entscheidungen .....	27
5.5 Verwendung von Quellen, die nicht offengelegt werden können .....	28
<b>6. Besonderheiten</b> .....	30
6.1 Ausschlussgründe beurteilen .....	30
6.2 Endigungsgründe beurteilen .....	30
<b>Anhang A – EASO-Methodik für die berufliche Fortbildung von Mitgliedern der Gerichte</b> .....	32
<b>Anhang B – Aufstellung der Handbücher</b> .....	38
<b>Anhang C – Ausgewählte Quellen für Herkunftsländerinformationen</b> .....	39
<b>Anhang D – Bibliografie</b> .....	41
<b>Anhang E – Rechtliche Bestimmungen und Erwägungsgründe</b> .....	42
<b>Anhang F – Beispiele aus der Rechtsprechung</b> .....	49

## Vorwort

Dieser Richterliche Leitfaden soll den Gerichten der Mitgliedstaaten ein Hilfsmittel für die Verwendung von Herkunftsländerinformationen in Verfahren über internationalen Schutz an die Hand geben. Der Richterliche Leitfaden dient der Unterstützung von Richtern und Entscheidungsträgern bei der Sicherstellung, dass die Verwendung von Herkunftsländerinformationen in Einklang mit den gemeinsamen Kriterien für die Anerkennung des internationalen Schutzstatus in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie <sup>(1)</sup> und mit den Anforderungen für Fairness und Effektivität in der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie <sup>(2)</sup> erfolgt. In Zeiten von „Fake News“ und „Postfakten“ ist eine solide Methodik für die Bewertung der Herkunftsländerinformationen umso wichtiger.

Die Herkunftsländerinformationen sind für eine Entscheidungsfindung im Bereich des internationalen Schutzes unverzichtbar. Ein Gericht, vor dem Verfahren über internationalen Schutz verhandelt werden, benötigt verlässliche Herkunftsländerinformationen, um unter anderem Folgendes zu bewerten:

- die objektive Lage im Herkunftsland eines Antragstellers;
- die Glaubhaftigkeit der Behauptungen des Antragstellers vor dem Hintergrund der objektiven Lage;
- die Umstände, die nach Aussage des Antragstellers zu seiner Flucht aus dem Herkunftsland und dem Ansuchen um Schutz geführt haben;
- die Rechtsvorschriften und Bestimmungen in einem Land und deren Anwendung;
- die Gefahr bei einer Rückkehr;
- die Feststellung, ob der Staat einen wirksamen Schutz bieten kann;
- die Feststellung, ob der Antragsteller in einem Teil eines Staates, in den er unter zumutbaren Umständen reisen könnte, in Sicherheit wäre;
- die Feststellung, ob es Hinweise dafür gibt, dass eine Person vom internationalen Schutz auszuschließen ist;
- die Feststellung, ob Hinweise dafür vorliegen, dass eine Person keinen Bedarf an internationalem Schutz mehr hat.

Die Mitglieder der Gerichte sehen sich einer nahezu überwältigenden Menge von Informationen gegenüber. Der Richterliche Praxisleitfaden soll eine Einführung zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen bei der Beurteilung von Fällen des internationalen Schutzes in den Mitgliedstaaten darstellen und sowohl Personen mit wenig Erfahrung bei deren Anwendung in juristischen Entscheidungsprozessen als auch Personen mit besonderen Fachkenntnissen unterstützen. Es ist in Verbindung mit dem ergänzenden Dokument des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) *Compilation of jurisprudence – Judicial practical guide on country of origin information* des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu lesen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

## Schlüsselfragen

Die vorliegende Veröffentlichung zielt darauf ab, den Mitgliedern der Gerichte in den Mitgliedstaaten einen Überblick über die Herkunftsländerinformationen zur Verfügung zu stellen. Im Zuge dessen wird versucht, die folgenden Schlüsselfragen zu beantworten:

- **Was sind Herkunftsländerinformationen?** (Abschnitt 1)
- **Wie werden die Herkunftsländerinformationen angewendet?** (Abschnitt 3.3)
- **Wann werden die Herkunftsländerinformationen angewendet?** (Abschnitt 3)
- **Wie sind die Quellen der Herkunftsländerinformationen zu bewerten?** (Abschnitt 2)
- **Wie erfolgt die Recherche nach den Herkunftsländerinformationen?** (Abschnitt 4)
- **Wie werden relevante Fragen zu Herkunftsländerinformationen gestellt?** (Abschnitt 4)
- **Wie wird richtig auf Herkunftsländerinformationen verwiesen?** (Abschnitt 5.4)
- **Wie können übliche Fehler vermieden werden?** (Abschnitt 3.4)
- **Wie ist mit vertraulichen/anonymen Quellen umzugehen?** (Abschnitt 2.7)
- **Wie kann in Zusammenhang mit den Herkunftsländerinformationen ein faires Verfahren sichergestellt werden?** (Abschnitt 5)
- **Wie werden die Herkunftsländerinformationen in bestimmten Szenarien eingesetzt?** (Abschnitt 5.4, Abschnitt 5.5, Abschnitt 6.1 und Abschnitt 6.2)

# 1. Informationen über Herkunftsländer

## 1.1 Definition

Generell bezeichnen die Herkunftsländerinformationen Informationen über das Herkunftsland<sup>(3)</sup> oder den Ort des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Antragstellers, der einem Verfahren zur Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz<sup>(4)</sup> zugrunde gelegt wird.

Ausführlicher können die Informationen über Herkunftsländer<sup>(5)</sup> folgendermaßen definiert werden:

Herkunftsländerinformationen (COI) betreffen Informationen, die verwendet werden, um über Asylanträge oder andere Vorbringen zum internationalen Schutz zu entscheiden.

COI dienen Rechtsberatern und Personen, die Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz treffen, bei ihrer Beurteilung

- der Menschenrechts- und Sicherheitslage,
- der politischen und rechtlichen Bedingungen,
- kultureller und gesellschaftlicher Umstände,
- der humanitären und wirtschaftlichen Lage,
- von Ereignissen und Vorfällen
- sowie geografischer Fragen.

**Damit COI als solche gelten können, ist es wesentlich, dass die Quelle der Information kein Interesse am Ergebnis eines individuellen Schutzantrags hat<sup>(6)</sup>.**

**Hinweis: COI sind Informationen und keine Leitlinien für die Entscheidungsfindung.**

Viele der Informationen, die als COI verwendet werden, werden nicht in Zusammenhang mit dem Asylverfahren erstellt. In der Praxis stammen die Herkunftsländerinformationen aus zahlreichen Quellen, darunter staatlichen Stellen, internationalen Menschenrechtsorganisationen, nationalen und internationalen NRO, Think-Tanks, Medien, akademischen Einrichtungen<sup>(7)</sup> und in zunehmenden Maße aus den sozialen Medien.

In den Instrumenten des GEAS werden die Herkunftsländerinformationen nicht explizit definiert, obgleich Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung), in dem von „allen mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen“ die Rede ist, als Definition gelten kann. Angesichts der Vielzahl von Materialien, die als Herkunftsländerinformationen betrachtet werden können, ist es schwierig, eine präzisere Definition anzugeben<sup>(8)</sup>.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

<sup>(4)</sup> EASO-Schulungsmodul zu Informationen über Herkunftsländer (COI) (v 4.1 – EN).

<sup>(5)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 13, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(6)</sup> Ibid., S. 12.

<sup>(7)</sup> Immigration Advisory Service (IAS), *The Use of Country of Origin Information in Refugee Status Determination: Critical Perspectives*, Mai 2009, S. 6, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4a3f2ac32.html>

<sup>(8)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 1.2.5.

Wichtiger Hinweis: **Der Begriff „Länderinformation“ hat eine umfassendere Bedeutung und bezeichnet Informationen über ein Land, einschließlich Transitländern<sup>(9)</sup>, Ländern, die nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrags zuständig sind, oder sicherer Drittstaaten<sup>(10)</sup>.**

Dieser Praxisleitfaden kann auch zur Bewertung von Länderinformationen eingesetzt werden.

## 1.2 Herkunftsländerinformationen als Beweismittel

Aus rechtlicher Sicht sind Herkunftsländerinformationen Beweismittel in Verfahren über internationalen Schutz. Dies zeigt sich beispielsweise in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union<sup>(11)</sup>. Die AR (Neufassung) sieht in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Folgendes vor:

**Tabelle 1: Anerkennungsrichtlinie Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a**

**(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:**

- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen und die Weise, in der sie angewandt werden.

Die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) sieht in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b Folgendes vor:

**Tabelle 2: Asylverfahrensrichtlinie Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b**

**(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass**

- b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen.

Obwohl die Herkunftsländerinformationen eine **wesentliche Hilfe** bei der Beurteilung von Anträgen auf internationalen Schutz darstellen, **sind sie nicht immer entscheidend**. Ihr Anteil an der Entscheidung eines Einzelfalls ist unterschiedlich. Dies hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem davon, in welchem Umfang der Einzelfall auf persönlichen Merkmalen oder Umständen beruht, die diese Person mit anderen teilt, sowie vom Umfang, in dem diese Informationen dokumentiert wurden<sup>(12)</sup>. Sobald die persönlichen Umstände ermittelt wurden und eine Person als Angehöriger einer Minderheit oder einer Gruppe wie Militärdienstverweigerer aus Eritrea oder Jesiden aus dem Irak anerkannt wird, stellen die Herkunftsländerinformationen eine bedeutende Hilfe bei der Ermittlung der Gefahr bei einer Rückkehr dar.

Die Herkunftsländerinformationen sind möglicherweise nicht in allen Fällen von gleicher Bedeutung. Aus ihnen allein lässt sich nicht der Grad oder die Art von Misshandlungen ablesen, die eine Einzelperson

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

<sup>(10)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 1.2.5.

<sup>(11)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 21, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(12)</sup> EASO-Schulungsmodul zu Informationen über Herkunftsländer (COI) (v 4.1 – EN).

in einem bestimmten Umfeld möglicherweise erleidet<sup>(13)</sup>. Wie bei anderen Beweisen sind die Herkunftsländerinformationen in einem spezifischen Fall vor dem Hintergrund des gesamten Materials, das dem Gericht vorliegt, zu prüfen. In einigen Fällen können die Herkunftsländerinformationen eine unmittelbare Beweiskraft zugunsten des Antragstellers entfalten, meist stellen sie jedoch ein Hilfsmittel für die Beurteilung der Plausibilität und externen Kohärenz dar<sup>(14)</sup> (siehe Kapitel 4 „Relevante Fragen zur Herkunftsländerinformation stellen“).

**Es ist wichtig, eine Unterscheidung zwischen einem Beweismittel und einer inhaltlichen Leitlinie vorzunehmen.** Dokumente für solche Leitlinien wie beispielsweise die vom Home Office (Innenministerium) des Vereinigten Königreichs herausgegebenen Country Policy and Information Notes (länderkundliche Leitlinien und Informationen) oder die Eligibility Guidelines (Richtlinien für die Anerkennung) des UNHCR bieten Vorgaben für einheitliche Entscheidungsfindungsprozesse in Asylverfahren. Diese Dokumente können Herkunftsländerinformationen sowie eine Interpretation und Bewertung der Lage in einem bestimmten Land oder zu einem bestimmten Thema beinhalten<sup>(15)</sup>. Die in den Dokumenten festgelegten inhaltlichen Strategien (Leitlinien) sollten keinen Bestandteil der Herkunftsländerinformationen bilden bzw. nicht in die Berücksichtigung der Lage in einem Land einfließen<sup>(16)</sup>. Die Unterscheidung zwischen Herkunftsländerinformationen und Strategiedokumenten sollte allen Parteien des Verfahrens bewusst sein und vor dem Hintergrund der jeweiligen Autoren und des genannten Zwecks erfolgen.

---

<sup>(13)</sup> IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims*, IARLJ/JRTI/UNHCR-Konferenz: „The Role of the Judiciary in Asylum and Other International Protection Law in Asia“, Seoul, Korea – 10./11. Juni 2016, verfügbar unter: [https://www.iarlj.org/iarlj-documents/general/IARLJ\\_Guidance\\_RSD\\_paper\\_and\\_chart.pdf](https://www.iarlj.org/iarlj-documents/general/IARLJ_Guidance_RSD_paper_and_chart.pdf) (Fußnote 18).

<sup>(14)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 4.7.3.

<sup>(15)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 13, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(16)</sup> Immigration Advisory Service (IAS), *The Use of Country of Origin Information in Refugee Status Determination: Critical Perspectives*, Mai 2009, S. 42, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4a3f2ac32.html>

## 2. Quellen der Informationen über Herkunftsländer

### 2.1 Definition der Quelle

Der Begriff „Quelle“ wird in vielfältiger Weise verwendet. COI-Forscher stützen sich auf eine genaue Definition und unterscheiden zwischen Primär- und Sekundärquellen. Andere nutzen möglicherweise weiter gefasste Definitionen. Betrachten wir beispielsweise die Situation in den Gefängnissen in der Ukraine. Der Europarat führte eine Untersuchung durch und besuchte Gefangene, um Zeugenaussagen zu erhalten. Dann wurde ein Originalbericht verfasst, auf den in verschiedenen anderen Berichten Bezug genommen wird. Diese Berichte werden dann wiederum von anderen zitiert. Bei all diesen Texten kann es sich um Quellen handeln, die jedoch jeweils unterschiedlich zu bewerten sind <sup>(17)</sup>.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Herkunftsländerinformationen kann die Bedeutung des Begriffs „Quelle“ je nach seiner Verwendung unterschiedlich sein: Er kann zur Beschreibung der Person oder Institution verwendet werden, die Informationen zur Verfügung stellt; er kann aber auch zur Beschreibung des Informationsprodukts verwendet werden, das entweder durch diese Person oder die Institution oder aber durch andere erstellt wurde <sup>(18)</sup>.

Für die Zwecke dieses Praxisleitfadens werden die verschiedenen Definitionen des Begriffs „Quelle“ entsprechend den *Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer* verwendet. Dabei handelt es sich um folgende Definitionen <sup>(19)</sup>:

- „Eine *Quelle* ist eine Person oder Einrichtung, die Informationen generiert.
- Eine *Primärquelle* ist eine Person oder Einrichtung, die in enger oder direkter Beziehung zu einem Ereignis, einem Sachverhalt oder einem Gegenstand steht (d. h. Informationen aus erster Hand hat).
- Eine *Originalquelle* ist eine Person oder Einrichtung, die das Ereignis, den Sachverhalt oder den Gegenstand erstmals dokumentiert. Die Originalquelle kann auch die Primärquelle sein.
- Eine *Sekundärquelle* ist die Person oder Einrichtung, die die von der Originalquelle dokumentierten Informationen reproduziert.
- *Informationsquellen* sind zum Beispiel: Berichte, Printmedien, Rundfunk und Fernsehen, Fachzeitschriften, Bücher, Positionspapiere, veröffentlichte Statistiken, Karten, Blogs, Websites.“

Dabei ist zu beachten, dass stets versucht werden sollte, die Primärquelle der Information zu ermitteln.

Es sollte eine Unterscheidung zwischen Quellen und *Information* vorgenommen werden. *Informationen* sind der wesentliche Inhalt oder die Daten, die durch eine spezifische Untersuchung gewonnen werden. Sie vermitteln die Fakten oder Angaben, die einen Beitrag zu einer Situation, einer Person, einem Ereignis oder Ähnlichem liefern.

Ein *Informationsträger* (oder von einigen Organisationen „*Informationsquelle*“ genannt) ist das Medium, durch das die Information übertragen wird. Dazu zählen beispielsweise Berichte, Printmedien, Fernsehen, Radio, Zeitschriften, Bücher usw. Eine Person, die von etwas berichtet, das ihr eine andere Person erzählt hat, ist ebenfalls ein Informationsträger. Datenbanken und das Internet stellen hilfreiche Möglichkeiten dar, Zugang zu Informationsquellen zu erhalten, sind jedoch nicht die eigentlichen Informationsträger <sup>(20)</sup>.

<sup>(17)</sup> Siehe *VB and another (draft evaders and prison conditions; Ukraine) (CG)* [2017]UKUT 00079 (IAC) abrufbar unter: <http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2017/79.html>

<sup>(18)</sup> Europäische Union (EU), *Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)*, April 2008, S. 6, Punkt 2.1, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/48493f7f2.html>

<sup>(19)</sup> EASO, *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO*, Juli 2012, S. 8

<sup>(20)</sup> EASO-Schulungsmodul zu Informationen über Herkunftsländer (COI) (v 4.1 – EN).

## 2.2 Sprache

Die Sprache stellt einen entscheidenden Faktor beim Zugang und der Bewertung der Herkunftsländerinformationen dar: Die meisten Mitglieder von Gerichten müssen sich entweder auf übersetzte und/oder zusammengefasste Berichte zu den Fakten und Ereignissen stützen, da die Sprache eines Herkunftslands entweder nicht zugänglich ist und/oder sie die Sprache der wichtigen COI-Berichte nicht beherrschen. Die meisten Herkunftsländerinformationen und Berichte stehen auf Englisch zur Verfügung <sup>(21)</sup>, einige auf Französisch und in anderen Sprachen, je nach der Arbeitssprache der NRO oder der Arbeit der nationalen COI-Einheiten. Diese Einheiten veröffentlichen häufig Übersetzungen oder Zusammenfassungen wichtiger Berichte in weiteren Sprachen, meistens auf Englisch. Als europäische Einrichtung stellt das EASO Übersetzungen der wichtigen Berichte in andere EU-Sprachen zur Verfügung, die Vertretungen des UNHCR in den einzelnen Ländern übersetzen manchmal die Leitlinien oder Strategiepapiere des UNHCR in die Amtssprache der Länder, in denen sich die Regionalbüros befinden, um den Zugang zu erleichtern.

## 2.3 Arten von Quellen

Die Notwendigkeit, sich bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auf eine Vielzahl von COI-Quellen stützen zu müssen, ist ausdrücklich in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) vorgesehen.

Dabei ist zu beachten, dass alle Quellen eigene Ziele verfolgen.

Die meisten bei der COI-Recherche verwendeten Informationen werden von den folgenden Arten von Quellen produziert (ausgewählte Quellen siehe: Anhang C) <sup>(22)</sup>:

### *Internationale und zwischenstaatliche Organisationen*

Diese Organisationen veröffentlichen regelmäßige Berichte, Positionspapiere zu bestimmten Situationen, die Ergebnisse von Sonderberichterstattungen oder Menschenrechtsexperten, Hintergrundinformationen und viele weitere Informationen zu zahlreichen Herkunftsländern (z. B. UNHCR, UNSC, CoE, ECOWAS). Einige Einrichtungen der EU (z. B. EASO, Europäisches Parlament) veröffentlichen zu vielen Herkunftsländern ebenfalls Berichte, Erfahrungsberichte (von den Delegationen des Parlaments), Berichte von Wahlbeobachtern und Positionspapiere.

### *Nichtregierungsorganisationen (NRO)*

Einige international tätige NRO veröffentlichen Berichte und Papiere zu bestimmten Situationen in zahlreichen Herkunftsländern (z. B. Amnesty International oder Human Rights Watch). Andere NRO operieren auf nationaler oder lokaler Ebene und berichten über bestimmte Situationen in ihrem eigenen Land (z. B. EHRCO oder die Girls Power Initiative in Benin-Stadt). Einige NRO (wie der Schweizer Flüchtlingsrat) stellen Anfragebeantwortungen und Berichte über Erkundungsmissionen zur Verfügung.

### *Regierungs-/Staatliche Organisationen*

Verschiedene staatliche Einrichtungen veröffentlichen unterschiedliche COI-Produkte zur Situation in vielen unterschiedlichen Herkunftsländern (siehe Anhang D). Manche dieser Einrichtungen veröffentlichen eine Mischung aus strategischem und COI-Material. Insbesondere einige Einrichtungen (wie das IRB in Kanada) stellen auch Anfragebeantwortungen <sup>(23)</sup> und Berichte über Erkundungsmissionen <sup>(24)</sup> zur Verfügung.

<sup>(21)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 29, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(22)</sup> EASO-Schulungsmodul zu Informationen über Herkunftsländer (COI) (v 4.1 – EN)

<sup>(23)</sup> Siehe beispielsweise die Anfragebeantwortungen auf dem COI-Portal des EASO unter: <https://coi.easo.europa.eu/search/results#k=Type=%22Fact-finding%20mission%20report%22>

<sup>(24)</sup> Siehe beispielsweise die Berichte über Erkundungsmissionen auf dem COI-Portal des EASO unter: <https://coi.easo.europa.eu>

### *Justizbehörden*

In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich) entsenden die nationalen Gerichte Erkundungsmissionen und/oder beteiligen sich an diesen und veröffentlichen in der Folge entsprechende Berichte <sup>(25)</sup>.

### *Mediale Quellen*

Mediale Quellen können zu den wichtigsten Quellen für die täglichen Nachrichten zu den Situationen in den Herkunftsländern zählen. Internationale und nationale mediale Quellen (z. B. internationale Medienunternehmen wie BBC, Reuters oder Agence France Presse) veröffentlichen häufig tägliche Nachrichten zu den Herkunftsländern und können viele hilfreiche Informationen zur politischen und humanitären Lage enthalten.

### *Gesetzgebungsorgane und Verwaltungseinrichtungen (in den Herkunftsländern)*

Einrichtungen wie Parlamente oder Ministerien in den Herkunftsländern erstellen und veröffentlichen Texte zu den nationalen Gesetzen und Bestimmungen, wie das Strafgesetzbuch oder Staatsangehörigkeitsrecht. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der AR (Neufassung) die „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und die Weise, in der sie angewandt werden“ bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zwingend zu berücksichtigen sind.

### *Wissenschaftliche Quellen*

Universitäten und Hochschulen verfassen zu ihrem jeweiligen Fachbereich schriftliche Informationen. In einigen Mitgliedstaaten kann es möglich sein, die jeweiligen Experten unmittelbar (persönlich) zu befragen, um Antworten auf bestimmte Fragen zu erhalten, die sich nicht in den schriftlichen Unterlagen finden.

### *Spezielle Quellen (oder länder- bzw. fachspezifische Quellen)*

Allgemeine Berichte können einen guten Überblick über die Lage in einem Land geben und allgemeine Informationen enthalten. Sollten aber zu einem bestimmten Thema fundiertere Kenntnisse benötigt werden, sind möglicherweise spezialisierte Quellen hilfreich, da sie sich mit Themen befassen, die von anderen Quellen nicht beachtet werden. Spezialisierte Quellen haben üblicherweise einen thematischen oder regionalen Fokus (z. B. ERRC: die Situation der Roma in Europa; SHRC: die Menschenrechtslage in Syrien; Eurasianet: eine spezifische Region).

### *Nicht IT-gestützte Quellen*

Nicht IT-gestützte Quellen wie Bücher, Magazine und Karten, können ebenfalls sehr wichtige Informationsquellen darstellen. Beispielsweise können die UN-Aufstellungen der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht online eingesehen werden, finden sich aber in Bibliotheken oder anderen Archiven. Nicht zu vergessen sind Unterlagen zu Interviews, Konferenzen und Seminaren.

## **2.4 Soziale Medien**

Der neuseeländische Country Research Branch definiert soziale Medien als sich entwickelnde technologische Werkzeuge, mit denen der Benutzer Nachrichten, Inhalte und Informationen erstellen und teilen kann. Die in den sozialen Medien zu findenden Inhalte werden häufig als nutzergenerierte Inhalte bezeichnet <sup>(26)</sup>.

Durch die sozialen Medien kann eine zunehmende Zahl von Menschen Ereignisse schnell und unkompliziert dokumentieren und diese Informationen unverzüglich weltweit kommunizieren. In den vergangenen Jahren nahm das Volumen der auf den sozialen Medien verfügbaren Informationen zu <sup>(27)</sup>.

<sup>(25)</sup> Siehe beispielsweise die OFPRA-CNDA-Berichte zur Mission in Haiti vom 26. März bis 7. April 2017 ([http://www.cnda.fr/content/download/111393/1122479/version/1/file/HTI\\_OFPRA\\_CNDA\\_09.2017\\_Rapport%20de%20mission\\_Haiti.pdf](http://www.cnda.fr/content/download/111393/1122479/version/1/file/HTI_OFPRA_CNDA_09.2017_Rapport%20de%20mission_Haiti.pdf)) und in Nigeria vom 9. bis 21. September 2016 ([https://ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/14\\_ofpra-cnda\\_rapport\\_de\\_mission\\_au\\_nigeria\\_du\\_9\\_au\\_21\\_septembre\\_2016.pdf](https://ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/14_ofpra-cnda_rapport_de_mission_au_nigeria_du_9_au_21_septembre_2016.pdf)).

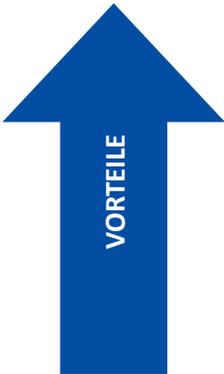
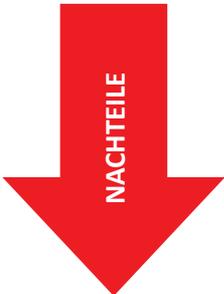
<sup>(26)</sup> Immigration New Zealand, Country Research Brand, *Country of Origin Information and Social Media Literature Review*, Oktober 2013, S. 1, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/site/assets/files/1890/crb-country-of-origin-information-and-social-media-executive-summary-october-2013.pdf>

<sup>(27)</sup> EASO-Schulungsmodul zu Informationen über Herkunftsländer (COI) (v 4.1 – EN).

Es ist zu berücksichtigen, dass die sozialen Medien für den Austausch von Informationen hervorragend geeignet sind. Sie sind in diesem Zusammenhang eher als Datenbanken zu betrachten als traditionelle COI-Quellen <sup>(28)</sup>.

Soziale Medien bergen jedoch bedeutende Gefahren. Sie unterliegen im Allgemeinen nicht den gleichen Regulierungsstandards wie etablierte Informationsquellen. Die Beurteilung der Quellen ist problematisch. Hohe Sichtbarkeit und Präsenz in den sozialen Medien sind selbst noch kein Qualitätskriterium. Die Informationsbewertung stellt häufig eine Schwierigkeit dar. Die Richtigkeit der auf den Plattformen verfügbaren Informationen ist nur schwer überprüfbar. Bei Twitter beispielsweise werden nicht alle Konten geprüft, und es kann angeraten sein, die Informationen anhand anderer Quellen gegenzuprüfen. Der Mehrwert der sozialen Medien sollte nicht überschätzt werden. Die Quellen in den sozialen Medien sollten jedoch auch nicht außer Acht gelassen oder als potenziell wichtiges Mittel zur Informationsgewinnung vernachlässigt werden. Soziale Medien können in bestimmten Zusammenhängen nützlich sein, z. B. bei der Suche nach verlässlichen Informationen darüber, wann und wo eine Demonstration stattfand. Soziale Medien können auch sehr hilfreich sein, um Entwicklungen zu einem bestimmten Thema oder Land zu verfolgen <sup>(29)</sup>.

**Tabelle 3: Vor- und Nachteile von sozialen Medien als Quellen <sup>(30)</sup>**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie bieten sehr aktuelle Informationen (z. B. zu Entwicklungen im Bereich der Sicherheit, aktuellen Wahlen). Von einigen Organisationen werden Neuveröffentlichungen in den sozialen Medien angekündigt.</li> <li>• Sie erleichtern den Zugang zu Informationen, die an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen.</li> <li>• Sie ermöglichen das Auffinden neuer „regulärer“ Quellen zu speziellen Themen oder Ländern.</li> <li>• Sie bieten eine weitere Möglichkeit, Experten zu finden und mit diesen in Kontakt zu treten.</li> <li>• Sie ermöglichen den einfachen Informationsaustausch mit Kollegen und die gemeinsame Informationsbeschaffung.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie verstärken die Informationsflut. Die Recherche und das Filtern der Informationen können sehr zeitaufwendig sein.</li> <li>• Sie ermöglichen die Verwendung falscher Identitäten.</li> <li>• Sie gestatten die Verbreitung subjektiver Informationen und Meinungen.</li> <li>• Die Tatsache, dass die Inhalte nutzergeneriert sind, bedeutet auch, dass diese schnell verändert werden können.</li> <li>• Auf Plattformen ist es häufig erforderlich, vor der Nutzung ein Konto mit der eigenen Identität anzulegen.</li> <li>• Die Überprüfung des Inhalts kann schwierig sein.</li> </ul>

Herkunftsländerinformationen (COI) können sich auf folgenden Plattformen von sozialen Medien finden:

- soziale Netzwerke (z. B. Facebook, LinkedIn);
- Wikis (z. B. Wikipedia, SourceWatch);
- Weblogs oder „Blogs“;
- Mikroblogs (z. B. Twitter);
- Filesharing-Websites (z. B. YouTube, Flickr);
- standortbasierte Dienste (z. B. Panoramio, Wikimapia) und
- Internetforen und Message Boards (z. B. Expat Forum).

Der Anstieg des Datenvolumens, das aufgrund der Verbreitung von nutzergenerierten Inhalten zur Verfügung steht, hat die Komplexität der COI-Recherche noch verstärkt. Einzelpersonen, Aktivisten,

<sup>(28)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 141, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(29)</sup> Ibid., S. 141.

<sup>(30)</sup> Angepasst von einer Liste von ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 141-142, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

NRO, Regierungsbehörden und selbst terroristische Organisationen können die sozialen Medien nutzen, um Informationen, Fehlinformationen, Aufrufe und Propaganda zu verbreiten. Anders als bei den konventionellen Medien können Augenzeugen von Menschenrechtsverletzungen und Opfer von Verfolgung über ihre Erfahrungen in den sozialen Medien berichten und diese veröffentlichen, ohne dass hierfür ein Vermittler benötigt wird.

Die Informationen können daher in einer Art und Weise aktuell und individuell sein, wie dies mit „traditionellen“ COI-Quellen nicht möglich war. Durch die geringen Kosten hat die Kommunikation lokaler Medien und NRO eine wesentlich größere Reichweite als in der Vergangenheit. **Die weitgehend unregulierte Form der sozialen Medien birgt jedoch auch Möglichkeiten des Missbrauchs und der Manipulation** <sup>(31)</sup>.

## 2.5 Hierarchie von Quellen?

Möglicherweise stellt sich die Frage, ob eine Art von Quelle wichtiger ist als eine andere oder ob es eventuell eine Hierarchie der Quellen gibt. Es kann zu klären sein, ob beispielsweise mediale Quellen bei der COI-Recherche den gleichen Stellenwert wie UN-Quellen haben und ob ein Regierungsbericht wichtiger ist als ein von einer NRO veröffentlichtes Papier.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es **grundsätzlich keine Hierarchie der Quellen gibt**. Der Nutzen und die Zuverlässigkeit jeder Quelle hängen teilweise von der Fragestellung ab – jede Quelle ist eigenständig zu bewerten, und Schlussfolgerungen über die Verlässlichkeit der Quelle sollten erst nach einer gründlichen Beurteilung der Quelle gezogen werden <sup>(32)</sup>. Es ist nicht möglich, anzugeben, ob einzelne Quellen immer zuverlässiger sind als andere. Einige Quellen (z. B. internationale Organisationen und NRO) haben möglicherweise nützlichere Informationen zur allgemeinen Menschenrechtslage, während andere Quellen (z. B. nationale oder lokale Nachrichtenagenturen oder Experten) möglicherweise hilfreichere Informationen über bestimmte Ereignisse bieten.

## 2.6 Datenbanken und Suchmaschinen

Datenbanken und Suchmaschinen sind an sich keine Quellen.

Eine **Quelle** bietet Informationen, eine **Datenbank** oder **Suchmaschine** stellt dagegen einen Zugang zu Quellen zur Verfügung und ermöglicht den Abruf von Informationen aus dem Internet oder anderen ausgewählten Quellen.

Eine **Datenbank** bietet bei Anwendung verschiedener Auswahlkriterien Informationen aus unterschiedlichen Quellen. Der Inhalt der Datenbank kann Aufstellungen von Links, Originalberichte oder lediglich Zusammenfassungen umfassen. Datenbanken sind für die Recherche sehr hilfreich, weil sie eine Zusammenstellung unterschiedlicher Quellen und Informationen zu Ländern und/oder Themen bieten. Bei der Überprüfung, Bewertung und zusätzlichen Bestätigung des Materials ist auf die Primärquelle zu verweisen. Die Informationen einer Datenbank wurden ausgewählt. Ein Beispiel für eine Datenbank ist das von ACCORD verwaltete Ecol.net. Ecol.net enthält eine umfangreiche Sammlung von Berichten über die Situation in den Herkunftsländern sowie Strategiedokumente, Positionspapiere und Dokumente zu internationalen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein ähnliches Konzept verfolgt auch Refworld, eine vom UNHCR betriebene Datenbank, mit der Herkunftsländerinformationen, die Rechtsprechung und der rechtliche Rahmen im Bereich des Flüchtlingsrechts allen Personen zur Verfügung gestellt werden soll, die in die Entscheidungen über Asylanträge eingebunden sind. Das COI-Portal des EASO umfasst COI-Produkte der nationalen COI-Einheiten und EASO-Publikationen.

<sup>(31)</sup> Immigration New Zealand, *Country Research Brand, Country of Origin Information and Social Media Literature Review*, Oktober 2013, S. 1-2, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/site/assets/files/1890/crb-country-of-origin-information-and-social-media-executive-summary-october-2013.pdf>

<sup>(32)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 87-88, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

**Suchmaschinen** – System oder Programme für die Suche und den Abruf von Informationen aus dem Internet – basieren üblicherweise auf einem Index verschiedener HTML-Dokumente, weshalb die gesuchten Dokumente einfach zu finden sind. Beispiele für Suchmaschinen sind Google und Yahoo.

Das **Internet Archive** – auch als Wayback Machine <sup>(33)</sup> bekannt – ermöglicht dem Nutzer die Suche nach verschwundenen Websites oder Seiten. Dies ist hilfreich, da sich Entscheidungen nach gängiger Praxis auf Herkunftsländerinformationen unter Angabe einer Website und Bekanntgabe des Zugriffszeitpunkts beziehen, jedoch etwa 20 % der Weblinks nach zwei Jahren nicht mehr funktionieren. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass der Bericht archiviert wurde.

**Medienarchive** sammeln die Informationen aus verschiedenen medialen Quellen und erleichtern so den Zugriff. Beispiele für Medienarchive sind unter anderem: WNC, BBC Monitoring, LexisNexis, Factiva oder allAfrica.com. Sie können ein wertvolles Werkzeug darstellen, sind jedoch sehr kostspielig, da für die Suche auf den Seiten häufig ein Abonnement abzuschließen ist.

## 2.7 Anonyme Quellen

Generell gilt, dass die Quellen der im Bericht verwendeten Informationen anzugeben sind. Es gibt allerdings Situationen, in denen dies nicht möglich ist, z. B., wenn eine Primärquelle direkt vom Verfasser kontaktiert wurde und deren persönliche Sicherheit durch die Veröffentlichung von Details gefährdet sein könnte <sup>(34)</sup>.

Der EGMR lieferte im Fall *Sufi und Elmi* <sup>(35)</sup> (Somalia) weitere Anhaltspunkte zur Gewichtung von Länderberichten, die vorwiegend auf Informationen anonymer Quellen beruhen.

### Tabelle 4: EGMR: Sufi und Elmi (Somalia)

Rdnr. 233: Stützt sich ein Bericht nur auf Informationen aus Quellen, so hängt die Gewichtung der Beweise durch das Gericht von der Zuverlässigkeit und Reputation der Quellen und dem Umfang ihrer Präsenz im betreffenden Gebiet ab. Der Gerichtshof erkennt an, dass Quellen möglicherweise anonym bleiben wollen, wenn berechtigte Sicherheitsbedenken bestehen. Bei Fehlen jeglicher Information über die Art ihrer Operationen in dem relevanten Gebiet wird es für den Gerichtshof aber geradezu unmöglich sein, ihre Verlässlichkeit zu bewerten. Die Bewertung des Gerichtshofs wird hier von der Übereinstimmung der Ergebnisse mit anderen Länderinformationen abhängen. Stimmen die Schlussfolgerungen der Quellen jedoch mit anderen Herkunftsländerinformationen überein, können sie als Bestätigung dienen. Der Gerichtshof wird jedoch im Allgemeinen Vorsicht walten lassen, wenn die Berichte anonymer Quellen nicht mit den übrigen vorliegenden Informationen übereinstimmen.

<sup>(33)</sup> Siehe *Interactive Archive Wayback Machine*, abrufbar unter: <https://archive.org/web/>

<sup>(34)</sup> EASO, *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO*, Juli 2012, S. 8

<sup>(35)</sup> EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 8319/07 und 11449/07, Rdnr. 219 und 233, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng#>

### 3. Praktische Verwendung von Herkunftsländerinformationen

**Tabelle 5: Praktische Verwendung von COI**

Für eine angemessene Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden sowie für die **Wahrnehmung der Aufgaben der Gerichte** sind Herkunftsländerinformationen von wesentlicher Bedeutung.

Gerichte, die Fakten und Rechtsfragen prüfen, benötigen Herkunftsländerinformationen, um die Beweise zu würdigen. Von Gerichten, die sich ausschließlich mit **Rechtsfragen** befassen, muss berücksichtigt werden, ob die Asylbehörde oder das unterinstanzliche Gericht bei der Verwendung und Bewertung der Herkunftsländerinformationen **geeignete Kriterien** angewendet hat.

Herkunftsländerinformationen werden zudem in beiden Phasen der jeweiligen Bewertung benötigt:

- zunächst bei der Prüfung der früheren und gegenwärtigen Umstände des Antragstellers und
- anschließend bei der Bewertung des Risikos.

#### 3.1 Weshalb müssen Herkunftsländerinformationen verwendet werden?

Mitglieder von Gerichten, die eine Bewertung der Beweise zur Tatsachenfeststellung vornehmen, müssen sicherstellen, dass sie die in den Instrumenten des GEAS und, sofern anwendbar, in Artikel 4 der AR (Neufassung) festgelegten Kriterien berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen für Herkunftsländerinformationen, und die Gerichte sollten die grundsätzlichen Verfahrensvorschriften des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) <sup>(36)</sup> einhalten, um sicherzustellen, dass „die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden“ <sup>(37)</sup>. Andernfalls wäre das Rechtsmittel nicht wirksam.

In Artikel 4 der AR (Neufassung) ist eine Prüfung der Elemente eines Antrags vorgesehen. Diese bezieht sich auf die „Prüfung der Tatsachen und Umstände“. Damit übereinstimmend geht aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-277/11 *M. M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General* <sup>(38)</sup> hervor, dass diese „Prüfung“ in zwei getrennten Abschnitten erfolgt:

1. Der erste Abschnitt betrifft die Feststellung der tatsächlichen Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können,
2. während der zweite Abschnitt die rechtliche Würdigung dieser Umstände betrifft, die in der Entscheidung besteht, ob die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes (in Anbetracht der Umstände, die einen konkreten Fall auszeichnen) erfüllt sind.

#### 3.2 Wo werden Herkunftsländerinformationen benötigt?

Herkunftsländerinformationen werden in zahlreichen Zusammenhängen bei der Bewertung von Anträgen auf internationalen Schutz benötigt. Sie bieten Entscheidungsträgern die Möglichkeit, sich über die **allgemeine politische und/oder sozioökonomische Lage** in einem Herkunftsland oder die **aktuellen Entwicklungen in einem Konfliktgebiet** zu informieren. Z. B.:

<sup>(36)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 69, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=DE>

<sup>(37)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 4.7.3.

<sup>(38)</sup> EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache C-277/11, *M. M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General*, ECLI:EU:C:2012:744, Rdnr. 64.

**Tabelle 6: Um sich mit der Lage des Landes vertraut zu machen**

<p><b>Informationen über die allgemeine politische und/oder sozioökonomische Lage in einem Herkunftsland oder die aktuellen Entwicklungen in einem Konfliktgebiet</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Kenntnisse über die Kriegsbeteiligten in Syrien fördern ein schnelleres Verständnis für Probleme, die möglicherweise mit Antragstellern aus den unterschiedlichen Regionen im Land auftreten können.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Korruptionsvorwürfe in Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl in Somalia im Frühjahr 2017 beinträchtigen Berichte über wachsende staatliche Kontrolle und Strukturen und einer Bewertung des wirkungsvollen Schutzes durch die staatlichen Akteure.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Dokumentation und Situation der unterschiedlichen Kategorien von Palästinensern aus der Region und ihr rechtlicher Status innerhalb des UNRWA (Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge) sind bei einer ersten Prüfung ihrer Ansprüche hilfreich.</li> </ul>

Selbstverständlich sind die einzelnen Anträge immer im konkreten Einzelfall zu prüfen; allgemeine Kenntnisse ermöglichen nur eine erste Einschätzung.

Die Herkunftsländerinformationen **sind hilfreich bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit und/oder Plausibilität** <sup>(39)</sup> der Angaben eines Antragstellers. Z. B.:

**Tabelle 7: Hilfe bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit und Plausibilität**

<p><b>Unterstützung bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit und/oder Plausibilität eines Antragstellers</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe von Herkunftsländerinformationen kann ein Entscheidungsträger die Angaben eines Antragstellers zu seiner Furcht vor Verfolgung im Kontext betrachten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herkunftsländerinformationen ermöglichen es dem Entscheidungsträger, zu überprüfen, ob die Angaben eines Antragstellers zu einem Verfahren, einer Praxis oder mangelndem Schutz auch in den Herkunftsländerinformationen dokumentiert werden, und unterstützen daher den Antragsteller bei der Begründung seiner Angaben.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsteller finden sich häufig in einer Situation, in der sie einem Entscheidungsträger ihre Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen müssen, ohne über einen Zugang zu Beweisen oder anderen unabhängigen Mitteln zum Beleg ihrer Aussage zu verfügen. Hintergrundinformationen, die eine Lage oder Praxis beschreiben, die die Schilderung eines Antragstellers belegen, helfen daher dem Entscheidungsträger bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Antragstellers und der Plausibilität seiner Aussage.</li> </ul>

Hintergrundinformationen können auch bei der **Beurteilung einer spezifischen individuellen Aussage** hilfreich sein, da sie beispielsweise Folgendes zur Verfügung stellen:

<sup>(39)</sup> Eine detaillierte Analyse des wichtigen Themas der Glaubhaftigkeit und/oder Plausibilität findet sich in EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.

**Tabelle 8: Beurteilung einer spezifischen individuellen Aussage**

<b>Spezifische individuelle Aussage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen, wie nigerianische Frauen in Menschenhandelsorganisationen hineingezogen werden (z. B. die beteiligten Parteien, die hierbei eingesetzten Formen der Nötigung, die „Juju-Praxis“, die Rolle der Familienangehörigen).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen, wie das Rekrutierungsverfahren in eine Miliz erfolgt und wer üblicherweise Ziel von Zwangsrekrutierungen ist.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen, wie und wann weibliche Genitalverstümmelungen in einem bestimmten Land oder Gebiet durchgeführt werden und wie die Gemeinschaft zu dieser Praxis steht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichte zu den Formen der Bestrafung von Oppositionsmitgliedern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Rolle von Familienangehörigen bei der Unterstützung der Rebellen in Tschetschenien sowie die Strategie der Bestrafung des Kadyrov-Regimes.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Diskriminierung von bestimmten ethnischen oder religiösen Minderheiten.</li> </ul>

**Herkunftsländerinformationen sind ein wichtiges Mittel zur Beurteilung der Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bei der Rückkehr in das Herkunftsland eines Antragstellers.** Sie helfen bei der Identifizierung von z. B.:

**Tabelle 9: Bewertung der Gefahr bei der Rückkehr**

<b>Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bei der Rückkehr in das Herkunftsland eines Antragstellers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsvorschriften und strafrechtliche Verfolgung von LGBTIQ (<i>lesbian, gay, bisexual, transgender/transsexual, intersex, queer/questioning</i>).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsvorschriften und tatsächliche Anwendung der Todesstrafe, das Bestehen eines Moratoriums oder anderer Praktiken.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situationen, die unter Artikel 15 Buchstabe b der AR (Neufassung) fallen, wie Haftbedingungen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen über (Bürger-)Kriege und die Folgen für die Zivilbevölkerung.</li> </ul>

**Werden die Aussagen zur früheren Verfolgung als glaubhaft erachtet, sind Informationen zu einer Veränderung der Lage, die eine erneute Verfolgung unwahrscheinlich erscheinen lassen, erforderlich, um über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden** (siehe Artikel 4 Absatz 4 der AR (Neufassung)). Diese Informationen können sich beispielsweise auf Folgendes beziehen:

**Tabelle 10: Berücksichtigung einer als glaubhaft erachteten früheren Verfolgung bzw. einer erneuten Verfolgung, die in die Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einfließt**

Wurde die Aussage zu einer früheren Verfolgung als glaubhaft erachtet, so sind Informationen zu einer Veränderung der Lage, die eine erneute Verfolgung unwahrscheinlich erscheinen lassen, erforderlich, um über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entscheiden zu können.	• Kontrolllage in Mogadischu.
	• Kontrolllage in Syrien im Verlauf des Bürgerkriegs.
	• Kontrolllage in der Zentralafrikanischen Republik.

Die Herkunftsländerinformationen können zu einem Verständnis für die Faktoren führen, die eine Gefahr bei der Rückkehr darstellen können, die über die Gefährdung hinausgeht, die ursprünglich für die Flucht einer Person aus dem Land verantwortlich war. Dazu können beispielsweise folgende Faktoren zählen:

**Tabelle 11: Verständnis für die Faktoren, die bei einer Rückkehr eine Gefahr darstellen können <sup>(40)</sup>**

Verständnis für die Faktoren, die eine Gefahr bei der Rückkehr darstellen können, die über die Gefährdung hinausgeht, die ursprünglich für die Flucht einer Person aus dem Land verantwortlich war	• Die illegale Ausreise aus Usbekistan kann bei einer Rückkehr zu unverhältnismäßiger Bestrafung führen (EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, <i>F.N. u. a. gegen Schweden</i> , Beschwerde Nr. 28774/09).
	• Bei einer aktiven Oppositionstätigkeit gegen die Behörden des Herkunftslands im Aufnahmeland.

Die Herkunftsländerinformationen werden auch zur Beurteilung von internem Schutz <sup>(41)</sup> herangezogen und klären beispielsweise folgende Fragen:

**Tabelle 12: Beurteilung von internem Schutz**

Zur Beurteilung von internem Schutz	• Anwesenheit von Sicherheitskräften.
	• Zugänglichkeit und Sicherheit von Reisewegen (z. B. von Kabul nach Kandahar).
	• Lebensbedingungen in Kabul.
	• Lage von Binnenflüchtlingen in dem Gebiet der kurdischen Regionalregierung.
	• Personen, die vor Boko Haram fliehen.

<sup>(40)</sup> Siehe hier beispielsweise EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, *F.N. u. a. gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 28774/09, abrufbar in englischer Sprache unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-115396>; Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 14, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

<sup>(41)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 15, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

### 3.3 Bewertung von Herkunftsländerinformationen

Da die meisten Mitglieder von Gerichten Herkunftsländerinformationen für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz benötigen, müssen sie beurteilen können, inwieweit das Material der Herkunftsländerinformationen zuverlässig ist. Dies ist dann von Bedeutung, wenn es ein Überangebot und möglicherweise widersprüchliche Informationen gibt.

Die Mitglieder von Gerichten müssen die von den COI-Forschern oder von den Beteiligten bereitgestellten Herkunftsländerinformationen vor einer Entscheidung des Falls beurteilen. Checklisten für Richter können hilfreich für die ordnungsgemäße Beurteilung sein <sup>(42)</sup>.

Bei der Gewichtung der Herkunftsländerinformationen hat der EGMR in seiner Rechtsprechung wiederholt deutlich gemacht <sup>(43)</sup>, dass die Quelle dieses Materials, insbesondere ihre Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und Objektivität, zu prüfen ist. Bei Berichten stellen das Ansehen und die Reputation des Verfassers, die Seriosität der Untersuchungsmethoden, die Konsistenz der Schlussfolgerungen und die Bestätigung durch andere Quellen wichtige Faktoren dar.

Folgende konkrete Fragen können in Zusammenhang mit diesem Praxisleitfaden hilfreich sein, um die Informationen zu beurteilen. Sie helfen bei der Entscheidung, wie eine spezifische Herkunftsländerinformation zu gewichten ist:

**Tabelle 13: COI-Fragen**

<b>COI-Fragen</b>	1. Handelt es sich um eine unabhängige Quelle?
	2. Ist die Quelle verlässlich?
	3. Ist die Quelle objektiv?
	4. Welche Reputation hat der Autor?
	5. Ist die Methodik stichhaltig?
	6. Sind die Schlussfolgerungen folgerichtig?
	7. Wurden andere Quellen zur Bestätigung genutzt?
	8. Sind die Herkunftsländerinformationen zweckdienlich und angemessen?
	9. Sind die Herkunftsländerinformationen aktuell und/oder zeitlich relevant?

Weiterführende Erläuterungen siehe EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* <sup>(44)</sup>. Weitere Informationen darüber, wie diese Fragen in der einzelstaatlichen Rechtsprechung gelöst werden, finden sich in Anhang F: Die Gerichte in Frankreich und dem Vereinigten Königreich legen ihre Konzepte zu den Herkunftsländerinformationen ausführlich dar. Das Upper Tribunal im Vereinigten Königreich veröffentlicht beispielsweise Entscheidungen als „Country Guidance“.

Die Recherche nach verlässlicher Herkunftsländerinformation ist schwierig, sensibel und erfordert eine fundierte Ausbildung und Erfahrung. Kenntnisse zu den fraglichen Ländern und/oder Regionen und am

<sup>(42)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.

<sup>(43)</sup> EGMR, *Saadi gegen Italien*, Nr. 37201/06, Fußnote 175, Rdnr. 143, unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-85276>; EGMR, *NA gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 25904/07, Fußnote 175, Rdnr. 120, unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-87458>; EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich*, Beschwerde Nr. 8319/07 und 11449/07, Rdnr. 230, unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105434>; EGMR, *JK und andere gegen Schweden*, a. a. O., Fußnote 90, Rdnr. 88, unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-165442>.

<sup>(44)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.

besten Kenntnisse in der Originalsprache sind dazu nützlich. Die Mitglieder von Gerichten, die eigene Recherche zu den Herkunftsländerinformationen betreiben, sollten dies berücksichtigen.

### 3.4 Warnhinweise

Die Feststellung der Gefahr bei der Rückkehr eines Antragstellers ist Aufgabe der Mitglieder von Gerichten. **Die Herkunftsländerinformationen stellen ein Mittel zu diesem Zweck dar.**

Zuverlässige Herkunftsländerinformationen haben ihre Grenzen<sup>(45)</sup>. Normalerweise ist es schwierig, meist sogar unmöglich, Informationen zu den Umständen einer Person in den Herkunftsländern zu beschaffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass personenbezogene Daten und Daten, die den Behörden der Herkunftsländer die Möglichkeit geben, einen Antragsteller zu identifizieren, nicht an diese Behörden weitergegeben werden dürfen (siehe auch Abschnitt 4).

Je nach Herkunftsland kann es beispielsweise schwierig sein, zu überprüfen, ob eine Person an einem bestimmten Tag inhaftiert wurde oder Ausweisdokumente bei einer lokalen Behörde beantragt hat.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob das, was wie ein durch viele Quellen belegter Nachweis wirkt, **tatsächlich nur von einer Quelle stammt**. Es kommt vor, dass sich verschiedene thematische oder jährliche Berichte in Wirklichkeit auf eine gemeinsame Quelle stützen. Dies wird als „wechselseitiges Zitieren“ („round-tripping“) bezeichnet, d. h., die Information wird in verschiedenen Quellen unterschiedlich zitiert, bezieht sich aber tatsächlich auf eine einzige Originalquelle oder Information<sup>(46)</sup>.

**Auch die Recherchemöglichkeiten in einem Herkunftsland sind beschränkt:** „Vertrauenspersonen“, die von diplomatischen Missionen oder Botschaften in den Herkunftsländern beschäftigt werden, können in einigen Fällen bei der Erfassung der Informationen oder der Überprüfung der Aussage eines Antragstellers hilfreich sein. Die entsprechenden Berichte werden in den Verfahren als Beweise betrachtet. Diese Personen und ihre Methoden können jedoch meist nicht kontrolliert werden. Bei der Bewertung dieser Informationen sind die einmalige Situation dieser Informationsbeschaffung und die Unmöglichkeit ihrer Überprüfung zu berücksichtigen. Auch ist zu beachten, dass die Identität eines Antragstellers zu dessen Schutz bzw. dem Schutz seiner Familienangehörigen bei der Kooperation mit einer „Vertrauensperson“ vertraulich zu behandeln ist.

Auch wenn **soziale Medien**, Peer-Medien, Grass-Root/Bürgerjournalismus, Blogs und Ähnliches zusätzliche Informationen und persönliche Schilderungen der Ereignisse bieten, ist bei der Bewertung der Informationen und ihrer Einordnung in einen Gesamtkontext die mangelnde Überprüfung dieser Quellen zu berücksichtigen – siehe Abschnitt 2.4.

Für eine unabhängige und objektive Bewertung der Informationen ist es wichtig, einen umfassenden Überblick über die vorhandenen und verfügbaren Quellen und Berichte bzw. Informationen zu erhalten<sup>(47)</sup>. Aus diesem Grund sollte die Recherche oder Bewertung der Herkunftsländerinformationen nicht gleich dann beendet werden, wenn eine Information vorliegt, die einen bestimmten Standpunkt untermauert.

Im Fall von Ländern wie Afghanistan oder Iran steht im Internet umfangreiches Material aus zahlreichen Quellen zur Verfügung. Unter diesen Umständen kann leicht eine Überfrachtung mit Informationen auftreten. Dabei kann es hilfreich sein, die oben genannten Kriterien der COI-Fragen zu verwenden, um die relevanten Informationen einzugrenzen.

Die **Tatsache, dass Berichte zu bestimmten Schilderungen nicht verfügbar sind, bedeutet nicht zwingend, dass diese Situationen/Ereignisse nicht stattgefunden haben**. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass es keine Zeugen gab oder dass die Medien in einem bestimmten Land unterdrückt werden, es sich um eine von Unruhe und Chaos geprägte Phase handelte oder kulturelle Tabus betroffen waren oder im

<sup>(45)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, Punkt 2.1.3, „Accuracy and Currency“, S. 34, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(46)</sup> Siehe Europäische Union, *Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)*, April 2008, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/48493f7f2.html>

<sup>(47)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 4.3.2.

Ausland keine Berichterstattung stattfand. Solche Aspekte sind zu berücksichtigen, da es die Berichterstattung einschränken oder verzögern kann. Auch haben Recharteteams bestimmte Gebiete möglicherweise aufgrund fehlender Mittel, Zeitmangels, Sicherheitsbedenken oder der Unzugänglichkeit der Region nicht bereist. Die Inspektionsteams des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe besuchen beispielsweise bei einer periodischen Überprüfung nicht jede Haftanstalt.

Besondere Achtsamkeit ist auch im Zusammenhang mit unzuverlässigen Übersetzungen geboten oder wenn ein Entscheidungsträger in einer Sprache arbeitet, für die nur eingeschränkte Herkunftsländerinformationen verfügbar sind. Diese Einschränkungen sollten bei der Bewertung der Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden. Wenn der Zugang zu einer Vielzahl von Quellen aufgrund von Sprachhindernissen begrenzt ist, kann auch die Möglichkeit der Kontrolle über die Verwendung der Quellen und die Gegenprüfung wichtiger Informationen mit verschiedenen anderen Quellen <sup>(48)</sup> beschränkt sein.

Es gibt keinen allgemeinen Standard für die Transkription von Schriften, was häufig zu einer unterschiedlichen Schreibweise führen kann.

Mohammad

محمد

**Kann auf Englisch unterschiedlich geschrieben werden, z. B.:**

*Mohammad*

*Mohamed*

*Mohammed*

**Gleiches gilt für**

*Orte,*

*Namen,*

*Organisationen.*

**Bei Diskrepanzen sollten keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.**

Auch bei den Kalendern gibt es Unterschiede: Der 1. Januar 2000 im gregorianischen Kalender ist im islamischen Kalender der 24. Ramadan 1420, im persischen Kalender der 11. Dey 1378, im afghanischen Kalender der 11. Dalwa 1378 und im äthiopischen Kalender der 22. Takhsas 1992. Die Verwendung unterschiedlicher Kalender kann Folgen für die Beurteilung der Chronologie der Angaben eines Antragstellers haben.

Es ist ferner zu bedenken, dass es für **viele Institutionen, Titel und Hierarchien** keine einheitliche Übersetzung gibt, weshalb sie in verschiedenen Quellen unterschiedlich bezeichnet werden können, obwohl die gleiche Institution oder der gleiche Titel gemeint ist. Dies ist häufig darin begründet, dass diese Einrichtung nur in einem bestimmten Land existiert und es kein Äquivalent an einem anderen Ort gibt: z. B. das *Hukou*-Registrierungssystem in China, das *Hawala*-Kreditwesen in einigen muslimischen Gesellschaften oder die militärischen Ränge in den verschiedenen Ländern.

<sup>(48)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, Punkt 2.1.3, „Accuracy and Currency“, S. 34, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

## 4. Relevante Fragen zur Herkunftsländerinformation stellen

Ein Asylantrag gibt immer Anlass zu bestimmten Fragen. Herkunftsländerinformationen können bei der Beantwortung dieser Fragen hilfreich sein. Die folgenden Grundsätze finden sich in den wichtigen Leitfäden zu diesem Thema <sup>(49)</sup>.

Die Formulierung von relevanten COI-Fragen hängt von den Umständen des zu prüfenden Einzelfalls ab. Manchmal werden allgemeine Informationen benötigt, um sich ein Gesamtbild von der Lage in einem Land zu verschaffen. Ein andermal sind detaillierte bzw. fall- oder themenspezifische Informationen erforderlich, um ein wesentliches Element eines Falls zu verstehen oder die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu überprüfen. Es ist darauf zu achten, dass die gesuchten Informationen für die Entscheidung im jeweiligen Fall relevant sind.

Bei der Formulierung von Recherchefragen ist es wichtig, die Person des Antragstellers im Kopf zu behalten: Handelt es sich um einen Mann, eine Frau oder ein Kind? Ist der Antragsteller gesund oder leidet er an einer Krankheit? Gibt es spezifische Schutzwürdigkeiten? Sind die Fragen geschlechtsspezifisch?

Die auftretenden Fragen fallen beinahe immer unter eine der folgenden Kategorien:

- schutzbezogene Fragen;
- Fragen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben.

**Schutzbezogene Fragen** stehen in Zusammenhang mit dem Inhalt des Asylantrags. Solche Fragen werden gestellt, um das mögliche Risiko für einen Antragsteller in seinem Herkunftsland zu prüfen.

Diese Fragen können sich auf die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung aus asylrechtlichen Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung) beziehen.

Sie können auch in Zusammenhang mit den Überlegungen von Mitgliedern von Gerichten stehen, ob ein Antragsteller einen Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach der AR (Neufassung) hat. Ziel der Beurteilung ist es, festzustellen, ob eine tatsächliche Gefahr für einen Antragsteller besteht, einen ernsthaften Schaden in Form von Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu erleiden.

Die Fragen können auch der Beurteilung des hinlänglichen Schutzes im Herkunftsland des Antragstellers bzw. der Klärung dienen, ob dem Antragsteller die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative offen steht.

**Fragen im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit** können bei der Vorbereitung einer Verhandlung und zu einem späteren Zeitpunkt zur Gegenprüfung von Einzelheiten in der Aussage des Antragstellers hilfreich sein. Bei Mitgliedern von Gerichten, die Fakten und Rechtsfragen zu prüfen haben, dient diese Art von Fragen der Ermittlung von Sachverhalten in Zusammenhang mit dem Herkunftsland oder der Herkunftsregion eines Antragstellers. Hierbei kann beispielsweise gefragt werden:

- *Wie heißen die Hauptstraßen in Aleppo und welches sind die wichtigen Gebäude und Sehenswürdigkeiten dort?*
- *Wie heißen die Oppositionsparteien im Herkunftsland?*
- *Welche Farbe haben die Polizeiuniformen in der Herkunftsregion?*

Die Form der Fragestellung hat Einfluss auf die Art der gesammelten Informationen. Zu spezifische oder zu allgemeine Fragen sind ebenso wie Suggestivfragen oder manipulative Fragen nicht geeignet. Wie oben bereits erwähnt, können verschiedene Schreibweisen für die Namen von Organisationen und/oder Personen bestehen, wobei eine falsche Schreibweise von Namen, Orten oder Gruppen das Auffinden von Ergebnissen behindern kann.

Die Stärke von Herkunftsländerinformationen liegt eher in der Ermittlung von Fakten zur allgemeinen Lage in einem Herkunftsland als in der Überprüfung von Einzelheiten aus dem persönlichen Hintergrund eines Antragstellers. Die Herkunftsländerinformation wird dabei eher bei der Ermittlung relevanter Informationen

<sup>(49)</sup> Die entsprechenden Handbücher finden sich in Anhang B.

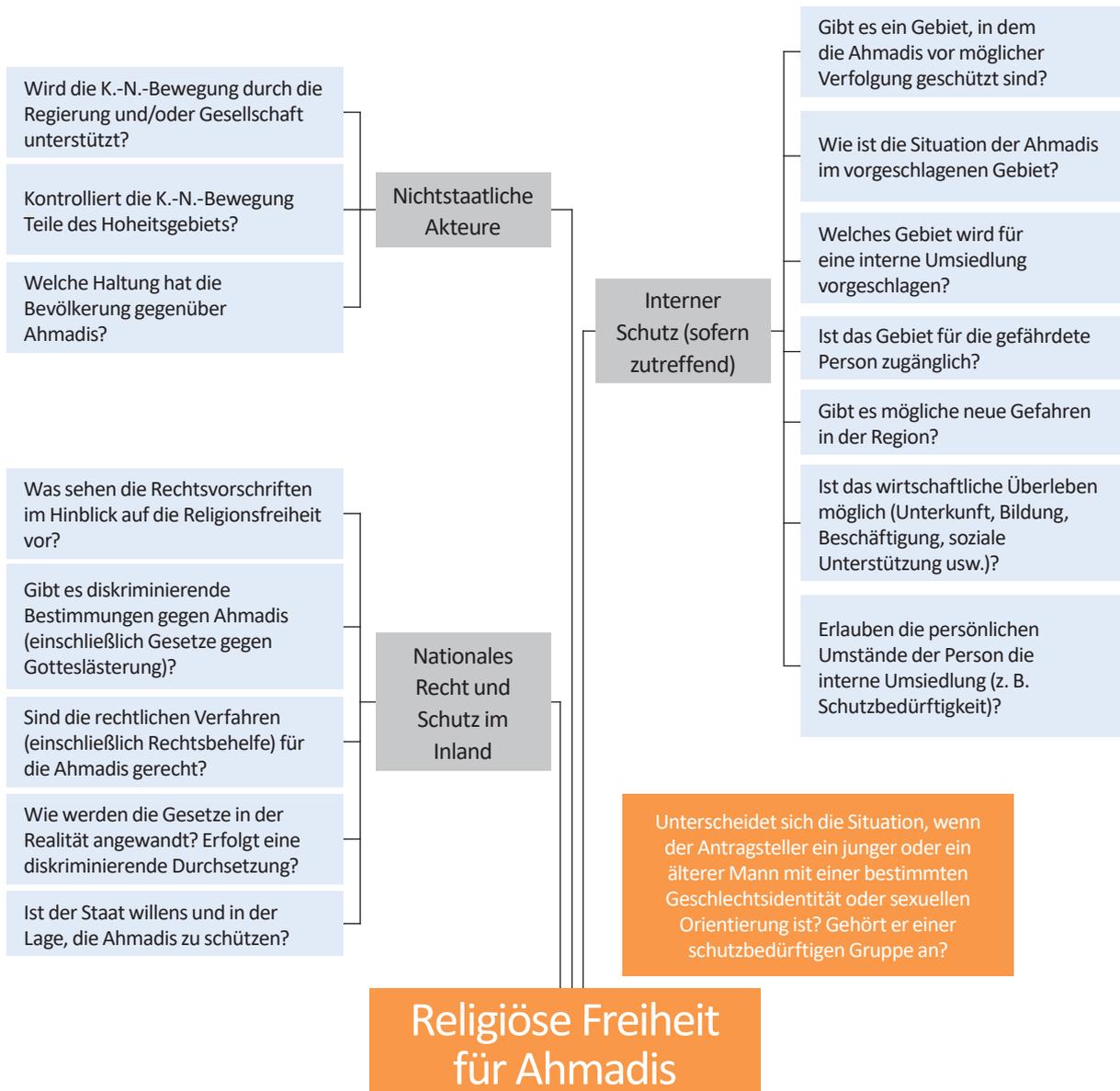
hilfreich sein, wenn die Fragen die allgemeine Situation in einem Herkunftsland betreffen. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn der Antragsteller eine bekannte Persönlichkeit im Herkunftsland war.

Sämtlichen Recherchen liegen Fragen zugrunde. Die Formulierung einer Recherchefrage stellt den ersten Schritt für die Herangehensweise an die Rechercheaufgabe dar. Die Visualisierung von Fragen kann bei der Vorbereitung der COI-Recherche hilfreich sein.

Dabei können die Fragen mit einer einfachen Baumstruktur dargestellt werden, wobei die Hauptfragen den Stamm und die Recherchethemen die Äste bilden. Von diesen Ästen sprießen Zweige mit detaillierten Recherchefragen.

Beispiel für einen Recherchebaum: Ein Mann aus Pakistan stellte einen Antrag auf internationalen Schutz, weil er einer religiösen Gruppe namens Ahmadis angehören soll. Er fürchtet, ernsthaften Schaden durch die Bewegung Khatme Naby'wat zu erleiden, die Ahmadis in Pakistan als Abtrünnige verfolgt. Diese Organisation behauptet, ihre Ziele seien in Einklang mit den Gesetzen Pakistans, insbesondere mit dem Gesetz gegen Gotteslästerung<sup>(50)</sup>. Die Themen dieses Szenarios können wie im folgenden Beispiel von ACCORD in einem „Recherchebaum“ strukturiert werden.

**Tabelle 14: Recherchebaum aus dem Leitfaden von ACCORD<sup>(51)</sup>**



<sup>(50)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, Punkt 3.3.1, „Religion“, S. 61, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(51)</sup> Ibid.

## 5. Verfahrensfragen und Zugang zur Information

### 5.1 Beweismaß

Die AR (Neufassung) schreibt keinen Beweismaßstab dafür vor, um eine Furcht vor Verfolgung als begründet zu werten. Der EuGH stellte in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* <sup>(52)</sup> klar, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herausfinden müssen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, **tatsächlich** Verfolgungshandlungen zu erleiden <sup>(53)</sup>.

Es ist auch zu beachten, dass der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *C-277/11 M. M.* <sup>(54)</sup> eine zweistufige Prüfung von Anträgen auf internationalem Schutz vorsieht, wobei sich das Beweismaß im ersten Prüfungsabschnitt (Feststellung der Ereignisse und Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können) in den Mitgliedstaaten unterscheiden kann.

Nähere Informationen sind Abschnitt 3.1 zu entnehmen.

### 5.2 Beweislast

Nach den geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen betreffend Beweise liegt die Beweislast bei der Person, die eine Behauptung aufstellt. Nach Artikel 4 Absatz 1 der AR (Neufassung) ist jedoch keine Beweislast für den Antragsteller vorgesehen, sondern lediglich, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten können, seinen Antrag zu begründen. Ein Verweis auf die Beweislast ist nicht unbedingt hilfreich. Der EuGH verwendet den Begriff „Beweis“ nicht in Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 der AR (Neufassung), macht aber in der Rechtssache *C-277/11 M. M.* deutlich, dass es die Pflicht eines Antragstellers ist, alle zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen <sup>(55)</sup>.

Die in Artikel 13 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) genannte Pflicht zur Zusammenarbeit bezieht sich nicht auf Herkunftsländerinformationen. Es steht den Antragstellern jedoch offen, Herkunftsländerinformationen beizubringen, wenn sie diese als relevant für ihren Antrag erachten.

Wird ein Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie/Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention geprüft, liegt das Beweismaß darin, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, dass die betreffenden Bestimmungen auf die Person zutreffen. Hierfür sind glaubhafte und verlässliche Informationen erforderlich <sup>(56)</sup>. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Ausschluss die Beweislast auf den Mitgliedstaat übergeht.

Weitere Informationen dazu siehe den EASO-Praxisleitfaden *Ausschluss: Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)*. Gleiches gilt für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft: siehe *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*.

<sup>(52)</sup> EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, in den verbundenen Rechtssachen *C-71/11* und *C-99/11*, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z*, ECLI:EU:C:2012:518, Rdnr. 76, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=126364&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=373237>

<sup>(53)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 1.2.5.

<sup>(54)</sup> EuGH, Urteil vom 22. November 2012, Rechtssache *C-277/11*, *M. M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General*, ECLI:EU:C:2012:744, Rdnr. 64.

<sup>(55)</sup> *Ibid.*, Rdnr. 65

<sup>(56)</sup> Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>, Rdnr. 34-36.

### 5.3 Waffengleichheit

Bei fairen Verfahren muss der Grundsatz der **Waffengleichheit** der Parteien des Asylverfahrens berücksichtigt werden<sup>(57)</sup>. Entscheidet das Gericht, sich auf Herkunftsländerinformationen zu stützen, die zuvor nicht von der Asylbehörde berücksichtigt wurden, müssen die öffentliche Zugänglichkeit und der Grad ihrer Relevanz für die Rechtssache geprüft werden. Diese Faktoren können unterschiedliche Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährung von Parteiengehör nach sich ziehen<sup>(58)</sup>.

### 5.4 Referenzieren/Zitieren von Herkunftsländerinformationen in Entscheidungen

Von den Gerichten verwendete Informationsquellen müssen in den Entscheidungen immer offengelegt werden<sup>(59)</sup>. Die einzige Ausnahme von dieser Regel besteht in Zusammenhang mit Sicherheitsbedenken.

Um der Verpflichtung der Gerichte, die Entscheidungen ausreichend zu begründen, nachkommen zu können, ist es erforderlich, die Quellen der Informationen, auf die sich das Gericht gestützt hat, ausdrücklich anzuführen. Dies ist insoweit notwendig, als sich die Entscheidung auf die Beurteilung der Bedingungen im Herkunftsland bezieht.

Die Begründung eines Urteils umfasst eine Prüfung der Sachverhalte und Rechtsfragen, die den Kern des Verfahrens bzw. des Antrags darstellen. Wird ein Antrag abgelehnt, müssen in der Entscheidung sachliche Gründe (einschließlich Herkunftsländerinformationen) und rechtliche Gründe dargelegt werden<sup>(60)</sup>. Bei der Prüfung der Herkunftsländerinformationen sind auch Einwände zu diesen als Beweis anzusprechen, dies insbesondere in Bezug auf Fragen zu ihrer Zulässigkeit. Die Gewichtung des Beweises, der für die Lösung des Rechtsstreits von Belang ist, ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die verwendeten Herkunftsländerinformationen, auf die sich die Entscheidung bezieht, sollten nicht zu allgemein und jedenfalls relevant sein. Dabei sollten sie immer auch die individuellen Umstände des Asylsuchenden berücksichtigen.

Als Beispiele für bewährte Verfahren zur Zitierung von Herkunftsländerinformationen sind zu nennen<sup>(61)</sup>:

Allgemeines Zitat	Name der Quelle (Autor und/oder Einrichtung)
	Titel der Veröffentlichung
	Datum der Veröffentlichung (zudem ggf. untersuchter Zeitraum)
	Seite(n) oder Abschnitt(e) oder Abschnittsüberschriften in der spezifischen Information
	Link zur Internetseite (URL) mit dem Datum des Zugriffs (bei Dokumenten, die im Internet veröffentlicht werden)
Artikel in Fachzeitschriften	Name der Fachzeitschrift
	Titel des Artikels
	Nummer der Ausgabe

<sup>(57)</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 20, abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf), und Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 69, in Verbindung mit S. 74, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

<sup>(58)</sup> EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Punkt 4.8.4.1.

<sup>(59)</sup> Der Begriff „Urteil“ wird für gerichtsähnliche Entscheidungen verwendet.

<sup>(60)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 69, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

<sup>(61)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 170, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

Das Zitat soll so präzise sein, dass das Dokument identifiziert werden kann. Daher sollen jedenfalls der Autor oder die Quelle, der vollständige Titel, das Datum der Veröffentlichung und gegebenenfalls die Referenznummer genannt werden <sup>(62)</sup>.

## 5.5 Verwendung von Quellen, die nicht offengelegt werden können

Manchmal ist es erforderlich, vertrauliche Daten zu berücksichtigen. „Während dies möglicherweise zu Schwierigkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit des Materials des Informanten führen kann, ist die Bedeutung der Information größer, wenn der Grund für die Anonymität erläutert wird oder wenn angenommen werden kann, dass es sich bei dem Herausgeber des Berichts um eine Organisation handelt, die über ausreichende Integrität verfügt, um sicherzustellen, dass die Quelle in größtmöglichem Umfang überprüft wurde. Abgesehen von derartigen Ausnahmen gelten Herkunftsländerinformationen im Allgemeinen nur als verlässlich, wenn sie öffentlich zugänglich sind und ihre Autorenschaft transparent ist“ <sup>(63)</sup>.

Einer der grundlegenden Standards für Herkunftsländerinformationen ist es, dass die verwendeten Informationen öffentlich zugänglich sind. Durch die Heranziehung von öffentlich zur Verfügung stehenden und zugänglichen Informationen wird sichergestellt, dass diese Informationen von Asylbewerbern, Experten und der Öffentlichkeit überprüft, bewertet und hinterfragt werden können. Informationen von vertraulichen Quellen sind möglicherweise nur begrenzt von Wert, da ihre Überprüfung schwierig ist.

Während die Bedeutung der öffentlichen Zugänglichkeit von Herkunftsländerinformationen anerkannt wird, kann sich die Haltung hinsichtlich des Gebrauchs und der Erstellung von vertraulichen Informationen von Land zu Land unterscheiden <sup>(64)</sup>.

Im Allgemeinen hat ein Antragsteller den gleichen Anspruch auf Zugang zu den Herkunftsländerinformationen in seiner Akte wie zu sonstiger Information in seiner Akte. Es gibt jedoch auch Ausnahmen <sup>(65)</sup>:

### **Tabelle 15: Artikel 23 Absatz 1 Asylverfahrensrichtlinie: Umfang der Rechtsberatung und -vertretung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers erhält, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.

Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder wenn die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt würden. In diesen Fällen

- a) gewähren die Mitgliedstaaten den staatlichen Stellen gemäß Kapitel V Zugang zu den betreffenden Informationen oder Quellen und

<sup>(62)</sup> Siehe Staatsrat (Frankreich) 10. Juli 2017 M. N. Nr. 400593 C.

<sup>(63)</sup> IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims*, IARLJ/JRTI/UNHCR Konferenz: „The Role of the Judiciary in Asylum and Other International Protection Law in Asia“ Seoul, Korea – 10./11. Juni 2016, S. 43-44, abrufbar unter: [https://www.iarjlj.org/iarjlj-documents/general/IARLJ\\_Guidance\\_RSD\\_paper\\_and\\_chart.pdf](https://www.iarjlj.org/iarjlj-documents/general/IARLJ_Guidance_RSD_paper_and_chart.pdf)

<sup>(64)</sup> ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, S. 37, abrufbar unter: <https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

<sup>(65)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 74, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

- b) legen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht Verfahren fest, mit denen gewährleistet wird, dass die Verteidigungsrechte des Antragstellers geachtet werden.

Hinsichtlich der Regelung in Buchstabe b können die Mitgliedstaaten insbesondere einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewähren, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes relevant sind.

Die IARLJ verweist in diesem Zusammenhang auf zwei Standards<sup>(66)</sup>: Die Informationen oder Quellen müssen für die Richter des Entscheidungsverfahrens zugänglich sein<sup>(67)</sup>, und das nationale Verfahrensrecht muss die Verteidigungsrechte des Antragstellers gewährleisten<sup>(68)</sup>.

<sup>(66)</sup> IARLJ, *Due Process Standards for the Use of Country of Origin Information (COI) in Administrative and Judicial Procedures* (10. Weltkonferenz, 2014), Absatz 12, abrufbar unter: [https://www.iarjl.org/images/stories/Tunis\\_conference/WPPapers/COI.pdf](https://www.iarjl.org/images/stories/Tunis_conference/WPPapers/COI.pdf)

<sup>(67)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 74, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

<sup>(68)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), [2013] ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 74, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032&from=de>

## 6. Besonderheiten

Einleitende Bemerkung: Dieser Abschnitt ist gemeinsam mit den Anmerkungen zu den Verfahrensfragen und dem Zugang zur Information in Kapitel 5 dieses Praxisleitfadens zu lesen.

### 6.1 Ausschlussgründe beurteilen

Herkunftsländerinformationen sind bei der Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, von entscheidender Bedeutung. Der Europarat bestätigt Folgendes:

„Eines der am besten geeigneten Mittel für die nationalen Behörden, um eindeutige und glaubhafte Informationen zu erhalten, ob auf eine Person die Ausschlussklauseln zutreffen, ist die angemessene Nutzung vertrauenswürdiger und relevanter Herkunftsländerinformationen. Anhaltspunkte dafür, dass eine Person eine unter die Artikel 1 F Buchstabe a bis c fallende Handlung [(<sup>69</sup>)] begangen hat, können Informationen im Asylsland oder eines internationalen Gerichts, glaubhafte Geständnisse von Asylsuchenden oder frühere rechtskräftige Verurteilungen oder Strafverfolgung geben. Dagegen dürfen aufgrund von Informationen, die lediglich auf Spekulationen oder Mutmaßungen beruhen, keine derartigen Schlüsse gezogen werden“ (<sup>70</sup>).

In Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie werden die Begrifflichkeiten der Ausschlussgründe des Artikels 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention übernommen. Bei der Bestimmung, ob eine Person aus diesen Gründen ausgeschlossen sein sollte, bieten die Herkunftsländerinformationen wichtige Hinweise zu Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<sup>71</sup>), schweren nichtpolitischen Straftaten und dem Umfang möglicher vorgeblicher politischer Ziele in Zusammenhang mit diesen Verbrechen (<sup>72</sup>) sowie zu Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (<sup>73</sup>), die sich im Herkunftsland oder einem relevanten Drittstaat ereignet haben. Herkunftsländerinformationen sind auch hilfreich bei der Feststellung, ob die fragliche Person andere zu den Straftaten oder Handlungen angestiftet hat oder in sonstiger Weise daran beteiligt ist (<sup>74</sup>). In diesem Zusammenhang sollte bei der Berücksichtigung der Herkunftsländerinformationen besonders darauf geachtet werden, dass sich die entsprechenden Informationen tatsächlich auf den Antragsteller beziehen und die Quellen verlässlich sind.

Hintergrundinformationen können auch bei der Beurteilung der Angaben des Antragstellers oder Überprüfung eines Schuldspruchs durch ein ausländisches Gericht eingesetzt werden.

Derselbe Grundsatz gilt für Artikel 17 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (<sup>75</sup>), in dem Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes genannt werden.

### 6.2 Endigungsgründe beurteilen

Aktuelle Herkunftsländerinformationen sind von entscheidender Bedeutung, wenn eine Beendigung aufgrund des Wegfalls der Umstände, unter denen die fragliche Person als Flüchtling anerkannt worden ist

(<sup>69</sup>) Die Grundlagen für den Ausschluss einer Person von der Flüchtlingseigenschaft finden sich in Artikel 12 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>), und orientieren sich eng an den Ausschlussgründen in Artikel 1 D, E und F der Genfer Flüchtlingskonvention.

(<sup>70</sup>) Europarat: Ministerkomitee, *Empfehlung Rec(2005)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus im Zusammenhang mit Artikel 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, 23. März 2005, Rec(2005)6, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4278d27c4.html>

(<sup>71</sup>) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), [2011] ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

(<sup>72</sup>) *Ibid.*, S. 17.

(<sup>73</sup>) *Ibid.*, S. 17.

(<sup>74</sup>) *Ibid.*, S. 17.

(<sup>75</sup>) *Ibid.*, S. 18.

oder subsidiären Schutz erhalten hat, erwogen wird<sup>(76)</sup>. Werden Herkunftsländerinformationen in diesem Zusammenhang herangezogen, müssen zu Vergleichszwecken auch die Herkunftsländerinformationen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Gefährdung relevant waren.

Bei Anwendung dieses Beendigungsgrunds haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände so erheblich und nicht nur vorübergehend ist, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann<sup>(77)</sup>. Dies stellt eine Schwelle dar, die erreicht werden muss, um nachzuweisen, dass dieser Beendigungsgrund greift. Die Beweislast liegt hier beim Mitgliedstaat. Haben sich die Umstände im Herkunftsland verändert und wird die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft in Erwägung gezogen, trägt das Aufnahmeland „die Beweislast dafür, dass im Herkunftsland grundlegende, stabile und dauerhafte Änderungen stattgefunden haben“<sup>(78)</sup>. Ein ähnlicher Beendigungsgrund gilt bei einer Veränderung der Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, wenn die oben erläuterten Grundsätze gegeben sind<sup>(79)</sup>.

---

<sup>(76)</sup> Ibid., S. 16-18.

<sup>(77)</sup> Ibid., S. 17.

<sup>(78)</sup> Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft* im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln), 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03, Rdnr. 25 Ziffer ii, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4714a7bb2>

<sup>(79)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>

## Anhang A – EASO-Methodik für die berufliche Fortbildung von Mitgliedern der Gerichte

### Hintergrund und Einführung

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung<sup>(80)</sup> (im Folgenden „die Verordnung“) richtet die Agentur Fortbildungen für die Mitglieder der Gerichte in den Mitgliedstaaten ein und entwickelt das Fortbildungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Mit dem Ziel der Förderung besserer Qualitätsstandards und einheitlicher Entscheidungen in der gesamten EU und in Einklang mit seinem gesetzlichen Auftrag bietet das EASO in zweifacher Hinsicht Unterstützung für Fortbildungen, nämlich mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Fortbildungsmaterial und der Organisation von Fortbildungsaktivitäten. Mit der Annahme der vorliegenden Methodik zielt das EASO darauf ab, die Verfahren darzulegen, nach denen seine Fortbildungsaktivitäten durchgeführt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält sich das EASO strikt an die 2013 angenommenen Konzepte und Grundsätze für die Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten<sup>(81)</sup>. Im Anschluss an eine Konsultation des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten wurden an dieser Methodik einige Änderungen vorgenommen, damit sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen besser gerecht wird.

### Fortbildungsreihe (früher Fortbildungsprogramm)

**Inhalt und Geltungsbereich** – In Einklang mit dem in der Verordnung formulierten gesetzlichen Auftrag und in Zusammenarbeit mit Gerichten verabschiedet das EASO ein Fortbildungsprogramm, mit dem Mitgliedern von Gerichten ein vollständiger Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (im Folgenden „das GEAS“) vermittelt werden soll. In den Diskussionen während der jährlichen Koordinierungs- und Planungssitzung des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten im Dezember 2014 und auch danach wurde deutlich, dass der Begriff „Programm“ nicht genau die Palette der zu entwickelnden Materialien abdeckte und auch den besonderen Anforderungen der Zielgruppe nicht ganz gerecht wurde. Daher wurde nach einer Befragung von Mitgliedern des Netzwerks die Terminologie geändert. Künftig wird also die Rede sein von den EASO-Publikationen zur Fortbildung (*Professional Development Series*) der Mitglieder der Gerichte (nachstehend „PDS“). Die Publikationen sollen unter anderem eine gewisse Anzahl **rechtlicher Analysen** umfassen, zu denen wiederum die entsprechenden Leitfäden für die Leiter von Fortbildungsseminaren für Richter („**Leitfäden für Seminarleiter**“) verfasst werden sollen. In der ersten Kategorie von Dokumenten sollen inhaltliche Aspekte der Thematik aus richterlicher Perspektive behandelt werden, während die zweite Kategorie denjenigen Hilfestellung bieten soll, die mit der Organisation und Durchführung von Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen betraut sind.

Die inhaltlichen Einzelheiten des Programms (jetzt: PDS) sowie die Reihenfolge, in der die Kapitel ausgearbeitet werden sollen, wurden nach einer Bedarfsermittlung festgelegt, die in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk der Gerichte („EASO-Netzwerk“) vorgenommen wurde; diesem Netzwerk gehören derzeit die nationalen Kontaktstellen des EASO in den Gerichten der Mitgliedstaaten, der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die beiden Verbände an, mit denen das EASO einen formellen Briefwechsel unterhält, nämlich die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und die Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ). Ferner werden bei Bedarf noch andere Partner konsultiert, darunter das UNHCR, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), das Europäische Netz für justizielle

<sup>(80)</sup> Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11 (im Folgenden „die Verordnung“), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:0028:DE:PDF>

<sup>(81)</sup> Vermerk zur Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten der Mitgliedstaaten, 21. August 2013.

Ausbildung (EJTN) und die Europäische Rechtsakademie (ERA). Das Ergebnis dieser Übung wird auch in den jährlichen Arbeitsplan des EASO einfließen, der auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO verabschiedet wird. Unter Berücksichtigung des vom EASO-Netzwerk übermittelten Bedarfs, der Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung und des Grades an Abweichungen in der Auslegung maßgeblicher Bestimmungen und Entwicklungen in diesem Bereich werden in Anlehnung an die mit den Beteiligten vereinbarte Struktur Fortbildungsmaterialien entwickelt.

In der Zwischenzeit hat es eine Reihe von Ereignissen gegeben, aufgrund derer eine Neubewertung sowohl der Kapitelliste als auch der Reihenfolge erforderlich geworden ist, in der die Themen abgearbeitet werden sollen. So wurde unter anderem mit der Arbeit an bestimmten Kapiteln begonnen, teilweise wurde die Arbeit auch bereits abgeschlossen (subsidiärer Schutz – Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie, Ausschluss, Beendigung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung des internationalen Schutzstatus). Ferner wurden andere Kapitel, die auf der ursprünglichen Liste standen, zur Fertigstellung im Rahmen eines Vertrags zwischen dem EASO und IARLJ-Europe über die Erarbeitung von Fortbildungsmaterialien zu bestimmten Kernthemen<sup>(82)</sup> vorgesehen. Auf diese Weise sollte die Ausarbeitung der Materialien beschleunigt werden; die Mitglieder des EASO-Netzwerks sind weiterhin in die Arbeiten eingebunden, denn sie erhalten Gelegenheit, sich zu Entwürfen des in der Entwicklung befindlichen Materials zu äußern. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es angebracht, diese Methodik neu zu bewerten. Um besser prognostizieren zu können, wie die verbleibenden Kapitel behandelt werden, und um einen zuverlässigeren Fahrplan für die Zukunft zu haben, wurde im Herbst 2015 eine Neubewertung vorgenommen, in deren Verlauf Mitglieder des EASO-Netzwerks von Mitgliedern der Gerichte eine Stellungnahme dazu abgaben, in welcher Reihenfolge an den Kapiteln gearbeitet werden soll.

## Bisher wurden fertiggestellt

- *Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse*
- *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse*
- *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Richterliche Analyse*

## Erarbeitet durch IARLJ-Europe im Rahmen eines Vertrags mit dem EASO

- *Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte – Richterliche Analyse*
- *Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*
- *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*
- *Asylum procedures and the principle of non-refoulement – Judicial analysis*

## Noch zu erarbeitende Kapitel

- Aufnahme vor dem Hintergrund der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
- Schutzbedürftigkeit in Fällen des internationalen Schutzes
- Internationaler Schutz in bewaffneten Konflikten
- Grundrechte und internationales Flüchtlingsrecht

## Hinzuziehung von Experten

**Redaktionsteams** – Das EASO-PDS wird vom EASO in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk in verschiedenen Arbeitsgruppen (Redaktionsteams) für die einzelnen Kapitel der PDS mit Ausnahme der Kapitel erarbeitet, die Gegenstand des Vertrags mit IARLJ sind. Die Redaktionsteams setzen sich aus Experten

<sup>(82)</sup> Diese Hauptthemen umfassen eine rechtliche Analyse der Einführung in das GEAS, Beweiswürdigung und Prüfung der Glaubhaftigkeit sowie Asylverfahren.

zusammen, die über das EASO-Netzwerk benannt werden. In Einklang mit dem EASO-Arbeitsprogramm und dem konkreten Plan, der auf der jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung angenommen wird, veröffentlicht das EASO einen Aufruf zur Interessenbekundung für Experten, die dann die einzelnen Kapitel ausarbeiten sollen.

Die Aufforderungen werden dem EASO-Netzwerk unter Angabe des Themas des Kapitels, der vermutlichen Frist und der Anzahl der benötigten Experten übermittelt. Die nationalen EASO-Kontaktstellen für Mitglieder von Gerichten werden dann aufgefordert, mit einzelstaatlichen Gerichten Kontakt zur Ermittlung von Experten aufzunehmen, die Interesse zeigen und für einen Beitrag zu dem Kapitel zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Nominierungen legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag für die Zusammenstellung des Redaktionsteams vor. Dieser Vorschlag wird vom EASO anhand folgender Kriterien formuliert:

1. Sollte die Zahl der eingegangenen Nominierungen der Zahl der benötigten Experten entsprechen oder darunter liegen, werden alle nominierten Experten automatisch zur Mitarbeit im Redaktionsteam aufgefordert.
2. Sollten mehr Experten nominiert sein als benötigt, trifft das EASO eine mit Gründen versehene Vorauswahl von Experten. Die Vorauswahl läuft folgendermaßen ab:
  - Das EASO räumt bei der Auswahl denjenigen Experten Vorrang ein, die während des gesamten Prozesses für eine Mitarbeit zur Verfügung stehen und auch an allen Expertensitzungen teilnehmen können.
  - Sollte aus einem Mitgliedstaat mehr als ein Experte benannt werden, wendet sich das EASO an die Kontaktstelle und bittet sie, einen Experten auszuwählen. Auf diese Weise können mehr Mitgliedstaaten in der Gruppe vertreten sein.
  - Das EASO schlägt dann vor, dass Mitgliedern von Gerichten Vorrang gegenüber juristischen Mitarbeitern oder Berichterstattern eingeräumt wird.
  - Sollten noch immer mehr Experten nominiert sein als benötigt, legt das EASO einen mit Gründen versehenen Vorschlag für eine Auswahl vor, der das Eingangsdatum der Nominierungen (die zuerst eingegangenen werden vorrangig behandelt) sowie das Interesse des EASO an einer breit gefächerten regionalen Vertretung berücksichtigt.

Das EASO fordert zudem das UNHCR auf, einen Vertreter für das Redaktionsteam zu benennen.

Das EASO-Netzwerk wird gebeten, sich innerhalb von höchstens zehn Tagen zu der vorgeschlagenen Auswahl von Experten zu äußern und/oder Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Endauswahl wird den Ansichten des EASO-Netzwerks Rechnung getragen und die Zusammensetzung des Redaktionsteams bestätigt.

**Beratende Gruppe** – Im Einklang mit der Verordnung bezieht das EASO eine aus Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Wissenschaft bestehende Beratende Gruppe in die Ausarbeitung sämtlicher Fortbildungsunterlagen ein.

Zur Einsetzung dieser Beratenden Gruppe veröffentlicht das EASO Aufrufe zur Interessenbekundung, die an die Mitglieder des EASO-Beirats und andere einschlägige Organisationen, Experten und Wissenschaftler gerichtet sind, die vom EASO-Netzwerk empfohlen werden.

Unter Berücksichtigung der Sachkenntnis der Experten und Organisationen, die sich auf die Aufrufe hin melden, und ihrer Vertrautheit mit dem jeweiligen Rechtsgebiet sowie der Auswahlkriterien des EASO-Beirats legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen mit Gründen versehenen Vorschlag vor, der die Zusammensetzung der Gruppe für jedes Thema abschließend bestätigt.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wird ebenfalls zur Teilnahme an der Beratenden Gruppe aufgefordert.

## Ausarbeitung der EASO-Fortbildungsunterlagen

**Vorbereitungsphase** – Bevor die eigentliche Redaktionsphase beginnt, stellt das EASO diverse Materialien zusammen, darunter

1. ein Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum jeweiligen Thema,
2. eine Übersicht über die europäische und nationale Rechtsprechung zum jeweiligen Thema, die in einem separaten Dokument veröffentlicht wird – die EASO-Übersicht über die Rechtsprechung.

Zusammen mit dem EASO-Netzwerk, das aus Mitgliedern der Gerichte besteht<sup>(83)</sup>, spielt die Beratende Gruppe eine wichtige Rolle in der Vorbereitungsphase. Aus diesem Grund informiert das EASO die Beratende Gruppe und das EASO-Netzwerk über den Gegenstand des Themas und übermittelt einen Entwurf des Vorbereitungsmaterials zusammen mit der Aufforderung, weitere Informationen einzureichen, die für die Ausarbeitung von Belang sein könnten. Diese Informationen fließen in die Materialien ein, die dann an das jeweilige Redaktionsteam weitergegeben werden.

**Prozess der Abfassung** – Das EASO organisiert für die Abfassung jeder EASO-Fortbildungsunterlage mindestens zwei Arbeitssitzungen (bei Bedarf eventuell auch mehr). Während der ersten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

- Ernennung eines oder mehrerer Koordinatoren für den Prozess der Abfassung;
- Entwicklung der Gliederung des Kapitels und Einigung auf eine Arbeitsmethode;
- Verteilung der Aufgaben im Prozess der Abfassung;
- Ausarbeitung der Grundzüge des Inhalts des Kapitels.

Unter der Leitung des Teamkoordinators erstellt das Team in enger Zusammenarbeit mit dem EASO einen vorläufigen Entwurf des betreffenden Kapitels.

Während der zweiten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

- Überarbeitung des vorläufigen Entwurfs und Einigung auf den Inhalt;
- Gewährleistung der Kohärenz aller Teile und Beiträge zum Entwurf;
- Überprüfung des Entwurfs aus didaktischer Perspektive.

Bei Bedarf kann die Gruppe dem EASO zusätzliche Sitzungen vorschlagen, in denen weiter an dem Entwurf gearbeitet wird. Nach seiner Fertigstellung wird der Entwurf dem EASO vorgelegt.

**Qualitätsprüfung** – Das EASO übermittelt den vom Redaktionsteam fertiggestellten ersten Entwurf dem EASO-Netzwerk, dem UNHCR und der Beratenden Gruppe, die gebeten werden, das Material durchzusehen und somit die Arbeitsgruppe bei der Verbesserung der Qualität des endgültigen Entwurfs zu unterstützen.

Alle eingehenden Anregungen werden an den Koordinator des Redaktionsteams weitergeleitet, der dann gemeinsam mit dem Redaktionsteam die Anregungen prüft und einen endgültigen Entwurf erstellt. Alternativ dazu kann der Koordinator zur Prüfung der Anregungen eine weitere Sitzung vorschlagen, wenn die Anregungen besonders weitreichend sind oder die Struktur und den Inhalt des Kapitels erheblich verändern würden.

Im Namen des Redaktionsteams legt der Koordinator dann das Kapitel dem EASO vor.

**Aktualisierungsverfahren** – Das EASO beauftragt einen geeigneten Dienstleister mit der regelmäßigen juristischen Überprüfung der bestehenden EASO-Fortbildungsunterlagen und damit, gegebenenfalls notwendige Aktualisierungen unter vollständiger Berücksichtigung des speziellen Charakters der zu vermittelnden Informationen und der nötigen vollumfänglichen Wahrung der Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Gerichte zu empfehlen.

<sup>(83)</sup> Auch das UNHCR wird konsultiert.

## Nutzung der EASO-Fortbildungsunterlagen

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EASO-Netzwerks und dem EJTN unterstützt das EASO den Einsatz der Fortbildungsunterlagen durch nationale Gerichte und Schulungseinrichtungen. Die Unterstützung durch das EASO erfolgt unter anderem mithilfe folgender Komponenten:

**Leitfaden für Seminarleiter** – Der Leitfaden dient Seminarleitern als praktisches Referenzwerk und als Hilfe bei der Organisation und Durchführung praktischer Workshops zu dem Fortbildungsthema. Nach demselben Verfahren, das für die Ausarbeitung der verschiedenen Kapitel des Fortbildungsmaterials beschrieben wurde, bildet das EASO ein Redaktionsteam, das einen Leitfaden für Seminarleiter erstellt. Es ist übliche Praxis, dass diesem Redaktionsteam mindestens ein Mitglied des Redaktionsteams angehört, das für die Ausarbeitung der richterlichen Analyse zuständig war, auf die sich der Leitfaden bezieht.

**Workshops für nationale Seminarleiter** – Nach Ausarbeitung der einzelnen Kapitel der Fortbildungsunterlage veranstaltet das EASO außerdem Workshops für nationale Seminarleiter, bei denen ein umfassender Überblick über das Kapitel sowie die für die Organisation nationaler Workshops vorgeschlagene Methodik vermittelt wird.

**Benennung nationaler Seminarleiter und Vorbereitung des Workshops** – Das EASO bittet mindestens zwei Mitglieder des Redaktionsteams um Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Workshops. Das EASO wählt die Seminarleiter aus dem einschlägigen Pool des EASO-Netzwerks aus und berücksichtigt dabei die Vorschläge des Auswahlkomitees.

**Auswahl der Teilnehmer** – Das EASO fordert das EASO-Netzwerk auf, eine Reihe potenzieller Seminarleiter mit besonderem Sachverstand auf dem betreffenden Gebiet zu benennen, die Interesse an dieser Tätigkeit zeigen und für die Organisation von Workshops zur EASO-Fortbildung auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen. Sollten mehr Personen benannt werden als in dem Ersuchen angegeben, trifft das EASO eine Auswahl, bei der es auf eine breite geografische Streuung achtet und vor allem Seminarleiter auswählt, denen die Durchführung der Fortbildung auf nationaler Ebene leichtfallen dürfte. Je nach Bedarf kann das EASO im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm und seinem Jahresarbeitsplan, die auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO angenommen wurden, die Abhaltung weiterer Workshops für Seminarleiter in Erwägung ziehen.

**Nationale Workshops** – Das EASO unterstützt die Organisation von Workshops auf nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk und den einschlägigen nationalen Ausbildungseinrichtungen für Richter. Dabei wird auch die Einbindung von Mitgliedern von Gerichten unterstützt, die an der Ausarbeitung der Fortbildungsunterlagen beteiligt waren oder an EASO-Workshops für Seminarleiter teilgenommen haben.

## Aufbau-Workshops des EASO

Einmal jährlich führt das EASO zudem einen Aufbau-Workshop zu ausgewählten Aspekten des GEAS durch, um die praktische Zusammenarbeit und den justiziellen Dialog zwischen den Mitgliedern von Gerichten zu fördern. Darüber hinaus organisiert das EASO alle zwei Jahre hochrangige Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit europäischen Gerichten und Richterverbänden.

**Ermittlung relevanter Bereiche** – Die Aufbau-Workshops des EASO befassen sich vorrangig mit Bereichen, in denen die Auslegungen in den Mitgliedstaaten weit voneinander abweichen oder in denen die Entwicklung der Rechtsprechung vom EASO-Netzwerk als wichtig erachtet wird. Im Rahmen seiner jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen fordert das EASO das EASO-Netzwerk sowie das UNHCR und die Mitglieder der Beratenden Gruppe auf, potenziell interessante Themenbereiche vorzuschlagen. Gestützt auf diese Vorschläge unterbreitet das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag, das dann eine endgültige Entscheidung über das Thema des nächsten Workshops trifft. Gegebenenfalls führen die Workshops zur Ausarbeitung von Kapiteln zu spezifischen Schwerpunkten innerhalb des Fortbildungsmaterials.

**Methodik** – Zur Vorbereitung der Workshops bittet das EASO das EASO-Netzwerk um Unterstützung. Dieses hilft bei der Entwicklung der Workshop-Methodik (z. B. Falldiskussionen, simulierte Gerichtsverhandlungen usw.) und der Zusammenstellung von Materialien. Die jeweilige Methodik entscheidet über die maximale Teilnehmerzahl für jeden Workshop.

**Teilnahme an EASO-Aufbau-Workshops** – Gestützt auf die Methodik legt das EASO in Absprache mit den Richterverbänden für jeden Workshop die maximale Teilnehmerzahl fest. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder europäischer und nationaler Gerichte, des EASO-Netzwerks sowie von EJTN, FRA und UNHCR.

Vor der Organisation eines Workshops sendet das EASO offene Einladungen an das EASO-Netzwerk und die vorstehend genannten Organisationen mit Angaben zum Schwerpunkt des Workshops, zur Methodik, zur maximalen Teilnehmerzahl und zur Anmeldefrist. Die Teilnehmerschaft spiegelt eine ausgewogene Vertretung von Mitgliedern von Gerichten wider; Vorrang hat die jeweils erste Anmeldung aus einem Mitgliedstaat.

## Monitoring und Evaluierung

Bei der Entwicklung seiner Tätigkeiten fördert das EASO einen offenen und transparenten Dialog mit dem EASO-Netzwerk, einzelnen Mitgliedern von Gerichten, dem UNHCR, den Mitgliedern der Beratenden Gruppe und den Teilnehmern an seinen Aktivitäten, die aufgefordert sind, dem EASO alle Ansichten und Anregungen vorzutragen, die möglicherweise die Qualität der EASO-Aktivitäten verbessern helfen.

Außerdem arbeitet das EASO Evaluierungsfragebögen aus, die bei seinen Fortbildungsveranstaltungen verteilt werden. Geringfügige Verbesserungsvorschläge werden vom EASO direkt umgesetzt, wobei das EASO-Netzwerk im Rahmen der jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung des EASO über die allgemeine Bewertung der Tätigkeiten des Büros informiert wird.

Gleichfalls jährlich legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Überblick über seine Tätigkeiten sowie eingegangene sachdienliche Vorschläge für weitere Entwicklungen vor, die auf den jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen erörtert werden.

## Grundsätze für die Durchführung

- Bei der Durchführung seiner Fortbildungsaktivitäten trägt das EASO seiner Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und den Grundsätzen, die für den Umgang mit Steuergeldern gelten, angemessene Rechnung.
- Für die Fortbildungsunterlagen sind das EASO sowie die Gerichte der EU+-Länder (die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) gemeinsam verantwortlich. Alle Partner streben eine Einigung über den Inhalt der einzelnen Kapitel an, damit gewährleistet ist, dass das Endprodukt von der „Richterschaft gebilligt“ wurde.
- Jedes so entstandene Kapitel wird in die EASO-Fortbildungsreihe aufgenommen, einschließlich Urheberrecht und aller anderen verwandten Schutzrechte. Das EASO nimmt bei Bedarf Aktualisierungen vor und bindet die Gerichte der EU+-Länder umfassend in diesen Prozess ein.
- Sämtliche Entscheidungen bezüglich der Erstellung der EASO-Fortbildungsunterlagen und der Auswahl von Experten werden von allen Partnern einvernehmlich getroffen.
- Die Abfassung, Annahme und Einführung der EASO-Fortbildungsunterlagen erfolgen im Einklang mit der Methodik für die Fortbildungen, die den Mitgliedern von Gerichten angeboten werden.

Grand Harbour Valletta, 18. Januar 2018

## Anhang B – Aufstellung der Handbücher

### **(Fortbildungs-)Handbücher:**

ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*:  
<https://www.coi-training.net/site/assets/files/1021/researching-country-of-origin-information-2013-edition-accord-coi-training-manual.pdf>

Siehe weitere Sprachversionen (Japanisch, Russisch, Spanisch) und eine deutsche Kurzfassung: <https://www.coi-training.net/researching-coi>

EASO, *Trainer's Manual Module on Country of Origin Information*, 2014

Das UNHCR entwickelte (in Zusammenarbeit mit ACCORD) einen E-Learning-Kurs zu Herkunftsländerinformationen. Die Kursdauer beträgt etwa vier Stunden. Nach der Registrierung bei [disasterready.org](http://disasterready.org) steht der Kurs kostenlos zur Verfügung. Hierzu ist im Feld Suchen „Country of Origin Information“ einzugeben: <https://ready.csod.com/client/disasterready/default3.aspx?lang=en-US>

## Anhang C – Ausgewählte Quellen für Herkunftsländerinformationen

### Materialsammlungen, Datenbanken:

**Asylum Information Database** (AIDA von ECRE und mehreren Partnern): Sammlung einschlägiger Informationen (Asylverfahren, Lebens- und Haftbedingungen usw.) in 17 europäischen Ländern sowie Serbien und der Türkei, die für „Dublin-Verfahren“ von besonderem Interesse sind: [www.asylumineurope.org](http://www.asylumineurope.org)

**EASO COI Portal**: <https://coi.easo.europa.eu/>

**ECOI.net** (ACCORD): Sammlung umfangreicher Informationen und Berichte unterschiedlicher Quellen: [www.eCOI.net](http://www.eCOI.net)

**Refworld.org** (UNHCR): Sammlung von unterschiedlichem und umfangreichem Informationsmaterial aus verschiedenen Quellen, einschließlich ausgewählter Rechtsprechung: [www.refworld.org](http://www.refworld.org)

### Internationale Quellen:

**Europarat** ([www.coe.int](http://www.coe.int)) und insbesondere Berichte des Menschenrechtskommissars (<https://www.coe.int/en/web/commissioner>), Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (<http://www.coe.int/en/web/cpt/home>) und Berichte über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (<http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking>).

**EASO**: COI-Berichte zu unterschiedlichen Herkunftsländern: <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>

**Vereinte Nationen**: verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen,

- o wie z. B. Berichte des Generalsekretärs ([www.un.org/sg/](http://www.un.org/sg/)), Sicherheitsrats, Menschenrechtsrats (siehe beispielsweise Jahresberichte und Resolutionen: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/Documents.aspx>), weitere Menschenrechtsorganisationen (leicht über die Website des OHCHR zugänglich: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)).
- o Einige UN-Organisationen sind für Verfahren zum internationalen Schutz von besonderem Interesse wie der UNHCR ([www.unhcr.org](http://www.unhcr.org)), OCHA (Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten) ([www.unocha.org](http://www.unocha.org)), UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten) ([www.unrwa.org](http://www.unrwa.org)), UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) ([www.undp.org](http://www.undp.org)).

### Staatliche Quellen:

**Dänemark, dänische Einwanderungsbehörde**: Dort finden sich insbesondere Berichte von Erkundungsmissionen auch in englischer Sprache: <https://www.nyidanmark.dk/en-us/publications/SearchPublications.htm?SearchType=publications&SubType=Fact-Finding%20Report>

**Deutschland**: Die Milo-Datenbank bietet Zugang zu COI-Material: <https://milo.bamf.de/milop/livellink.exe?func=ll&objId=2000&objAction=browse&sort=name>

**Frankreich**: Die Website des französischen Nationalen Asylgerichtshofs gewährt Zugang zu einigen Erkundungsmissionen in französischer Sprache: <http://www.cnda.fr/Ressources-juridiques-et-geopolitiques/Les-rapports-de-mission-pays>

**Kanada**: Das kanadische Immigration and Refugee Board stellt nationale Dokumentationspakete und Antworten auf Informationsanfragen in englischer und französischer Sprache zur Verfügung: [www.irb-cisr.gc.ca](http://www.irb-cisr.gc.ca)

**Niederlande**: Die „Amtsberichten“ bieten hilfreiche Informationen, die von Richtern und anderen Entscheidungsträgern genutzt werden. Einige der „Amtsberichten“ werden in englischer Sprache veröffentlicht: <https://www.rijksoverheid.nl/documenten?trekwoord=&periode-van=&periode-to=&onderdeel=Alle+ministeries&type=Amtsbericht>

**Norwegen:** Landinfo bietet Herkunftsländerinformationen auf Norwegisch, ausgewählte Berichte auch auf Englisch: <http://www.landinfo.no/id/2214.0>

**Schweden:** Lifos veröffentlicht einige COI-Berichte auf Englisch: <http://lifos.migrationsverket.se/>

**Vereinigtes Königreich:** Das Home Office stellt länderkundliche Informationen zu verschiedenen Herkunftsländern zur Verfügung: <https://www.gov.uk/government/collections/country-policy-and-information-notes>

**Vereinigte Staaten:** Das US-Außenministerium veröffentlicht jährlich Berichte in englischer Sprache z. B. Länderberichte zur Menschenrechtspraxis (<https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/index.htm>) oder religiösen Freiheit (<https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/index.htm>).

## Nichtstaatliche Quellen:

**Amnesty International:** siehe beispielsweise Dokumente zu einzelnen Ländern: <https://www.amnesty.org/en/countries/>

**Atlas of Torture:** Das Projekt des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte umfasst eine Website, die einen Überblick über die weltweite Situation von Folter und andere Misshandlungsformen bietet: <http://www.atlas-of-torture.org/>

**Bertelsmann Stiftung, Transformationsindex (BTI):** berichtet über die Entwicklung der Demokratie, Marktwirtschaft und Politik in den Entwicklungs- und Transformationsländern: <https://www.bti-project.org/de/startseite/>

**Freedom House:** regelmäßige Berichte über die politischen Rechte und Freiheiten in Transitländern und zu anderen Fachthemen: <https://freedomhouse.org/reports>

**Human Rights Watch:** Berichte zu verschiedenen Themen: <https://www.hrw.org/de/publications>

**Internal Displacement Monitoring Centre:** Der Schwerpunkt des IDMC liegt auf der Binnenvertreibung, es bietet Länderprofile, allgemeine Berichte und eine Datenbank zu diesem Thema: <http://www.internal-displacement.org/>

**International Crisis Group:** erstellt eingehende Untersuchungen und politische Empfehlungen im Zusammenhang mit Konflikten und potenziellen Konfliktsituationen weltweit; Veröffentlichung unter: <https://www.crisisgroup.org/latest-updates/reports-and-briefings>

**Internationale Föderation für Menschenrechte:** Die FIDH vereint 184 Organisationen aus 112 Ländern und prangert Menschenrechtsverletzungen an: <https://www.fidh.org/en>

**International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA):** Die Website bietet Informationen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von LGBTI-Personen in zahlreichen Ländern: <http://ilga.org/>

**Reporter ohne Grenzen (ROG):** ist eine unabhängige NRO mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen, der Unesco, beim Europarat und der Internationalen Organisation der Frankophonie (OIF). Sie veröffentlicht Pressemitteilungen und Berichte zur Presse- und Informationsfreiheit weltweit und entsprechenden Verstößen: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/>

**Schweizerische Flüchtlingshilfe:** Die Schweizer NRO veröffentlicht thematische COI-Berichte hauptsächlich in deutscher und französischer Sprache: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.html>; <https://www.osar.ch/pays-dorigine.html>

**Weltorganisation gegen Folter (OMCT):** veröffentlicht Berichte zur Lage von Menschenrechtsverteidigern und – gemeinsam mit der FIDH – einen jährlichen Bericht der Beobachtungsstelle für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern: <http://www.omct.org/>

## Mediale Quellen:

Siehe Links zu den lokalen Medien in den von der BBC bereitgestellten Länderprofilen, wo, sofern möglich, die Medien genannt und verlinkt werden: [http://news.bbc.co.uk/2/hi/country\\_profiles/default.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/country_profiles/default.stm)

## Anhang D – Bibliografie

- ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, *Researching Country of Origin Information – Training Manual*, 2013.
- Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003.
- EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.
- EASO, *Methodik für das Erstellen von COI-Berichten des EASO*, 2012.
- IARLJ, *A Structured Approach to the Decision Making Process in Refugee and other International Protection Claims*, IARLJ/JRTI/UNHCR Konferenz: „The Role of the Judiciary in Asylum and Other International Protection Law in Asia“, 10./11. Juni 2016.
- IARLJ, *Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): A Checklist*, 6.-9. November 2006 ([https://www.iarlj.org/images/stories/working\\_parties/guidelines/udicial\\_Criteria\\_a\\_checklist\\_COI\\_2006.pdf](https://www.iarlj.org/images/stories/working_parties/guidelines/udicial_Criteria_a_checklist_COI_2006.pdf)).
- Immigration Advisory Service (IAS, Beratungsdienst für Einwanderer), *The Use of Country of Origin Information in Refugee Status Determination: Critical Perspectives*, 2009.
- Immigration New Zealand, Country Research Brand, *Country of Origin Information and Social Media Literature Review*, Oktober 2013.

## Anhang E – Rechtliche Bestimmungen und Erwägungsgründe

### Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (Neufassung)

#### Erwägungsgrund 4

Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.

#### Erwägungsgrund 12

Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau an Leistungen geboten wird.

#### Erwägungsgrund 23

Es sollten Normen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu leiten.

#### Erwägungsgrund 37

Der Begriff der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

**Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a** der Anerkennungsrichtlinie besagt:

- (3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;

**Artikel 8 Absatz 2** der Anerkennungsrichtlinie besagt:

- (2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

#### Artikel 11

##### Erlöschen

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er
- a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
  - b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
  - c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
  - d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
  - e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder
  - f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

(3) Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

#### **Artikel 14**

##### **Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft**

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.

(2) Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

- a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

(4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.

(6) Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

#### **Artikel 16**

##### **Erlöschen**

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

**Artikel 17****Ausschluss**

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme berechtigen, dass er

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- b) eine schwere Straftat begangen hat;
- c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

(2) Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat zu entgehen.

**Artikel 19****Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus**

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen seine Verlängerung ab, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz erheben kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen, wenn er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn

- a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war.

(4) Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

## Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU (Neufassung))

### Erwägungsgrund 49

Bezüglich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen mit internationalem Schutzstatus ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung ihres Status treffen können.

### Erwägungsgrund 50

Einem Grundprinzip des Unionsrechts zufolge muss gegen die Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung und gegen die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gegeben sein.

### Artikel 2 Buchstabe o

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[...]

„Aberkennung des internationalen Schutzes“ die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

**Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b** der Asylverfahrensrichtlinie besagt:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

[...]

b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen.

### Artikel 44

#### Aberkennung des internationalen Schutzes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

**Artikel 45****Verfahrensvorschriften**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

(2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

- a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und
- b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Sobald die zuständige Behörde die Entscheidung erlassen hat, den internationalen Schutz abzuerkennen, sind Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 gleichermaßen anwendbar.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

**Artikel 46****Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

- a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,
  - i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
  - ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
  - iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;
  - iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
- b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
- c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann – sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren. Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

(6) Im Falle einer Entscheidung,

- a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,
- b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,
- c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder
- d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

(7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn

- a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und
- b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.

Neben diesen allgemeinen Anforderungen wird auch in anderen Bestimmungen der Richtlinien Bezug auf die Herkunftsländerinformationen genommen: d. h. hinsichtlich der Beweisvorschriften (Anerkennungsrichtlinie

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c), Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten (Asylverfahrensrichtlinie Artikel 37 Absatz 3) und Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a).

Vor dem Hintergrund der jüngsten Anstrengungen auf europäischer Ebene, die Praxis der Mitgliedstaaten bei der Anwendung bestimmter Kriterien zu stärken und insbesondere zu harmonisieren, sind die vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgelegten Vorschläge für Verordnungen zur Neufassung der Anerkennungs- und Asylverfahrensrichtlinie mit Blick auf die Herkunftsländerinformationen zu betrachten.

Zu den zahlreichen neuen Aufgaben der geplanten Asylagentur<sup>(84)</sup> zählen die Ausarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Berichten und anderen Unterlagen mit Informationen über Herkunftsländer auf Unionsebene sowie die Koordinierung von Bemühungen der Mitgliedstaaten, eine gemeinsame Analyse der Lage in Herkunftsdrittstaaten vorzunehmen und weiterzuentwickeln (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f). Die Agentur soll die zentrale Stelle werden, bei der sachdienliche, zuverlässige, präzise und aktuelle Informationen über die Herkunftsländer der Personen, die internationalen Schutz beantragen, gesammelt werden. Sie hat die Aufgabe, alle einschlägigen Informationsquellen zu nutzen, ein Portal für die Sammlung von Informationen über Herkunftsländer zu verwalten und auszubauen sowie ein einheitliches Format und einheitliche Methoden, einschließlich der Vorgaben für die Gestaltung von Berichten, zu erarbeiten. In Artikel 9 ist die Einrichtung von Netzen zwischen den Mitgliedstaaten für Herkunftsländerinformationen vorgesehen. Zur Förderung einer einheitlicheren Anwendung der festgelegten Prüfungskriterien soll die Agentur die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Vornahme und Weiterentwicklung einer gemeinsamen Analyse, die eine Orientierungshilfe zur Lage in bestimmten Herkunftsländern bietet, koordinieren. Die Mitgliedstaaten sind unbeschadet ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über einzelne Anträge verpflichtet, diese gemeinsame Analyse zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur einmal im Monat Informationen über die Entscheidungen in Bezug auf Personen, die aus der gemeinsamen Analyse unterliegenden Drittstaaten stammen (Artikel 10).

In der vorgeschlagenen Anerkennungsverordnung<sup>(85)</sup> ist vorgesehen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz oder Überprüfung eines Status insbesondere die von der Agentur und den europäischen Netzen für Herkunftsländerinformationen auf Unionsebene nach den Artikeln 8 und 10 der vorgeschlagenen Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union ausgearbeiteten Informationen, Berichte, gemeinsamen Analysen und Orientierungshilfen zur Lage in den Herkunftsländern berücksichtigen sollten (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b bezüglich subsidiären Schutz, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 21 bezüglich subsidiären Schutz).

Die vorgeschlagene Verfahrensverordnung<sup>(86)</sup> schließlich verweist auf die Verwendung von Herkunftsländerinformationen und sieht zur weiteren Angleichung beispielsweise vor, dass die Asylbehörde bei der Prüfung von Anträgen sämtliche sachdienlichen, präzisen und aktuellen Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers sowie die in Artikel 10 der Gründungsverordnung der Asylagentur genannte gemeinsame Analyse von Informationen über Herkunftsländer zu berücksichtigen hat (Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c). Die für die Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Gerichte haben über die Asylbehörde, den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den allgemeinen Informationen nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b (Artikel 53 Absatz 4).

<sup>(84)</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, 4. Mai 2016, COM(2016) 271 final.

<sup>(85)</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 13. Juli 2016, COM(2016) 466 final, 2016/0223 (COD) [http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6d976705-4a95-11e6-9c64-01aa75ed71a1.0017.02/DOC\\_1&format=PDF](http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6d976705-4a95-11e6-9c64-01aa75ed71a1.0017.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>(86)</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU vom 13. Juli 2016, COM(2016) 467 final. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0467&from=DE>

## Anhang F – Beispiele aus der Rechtsprechung

Wie Checklisten angewendet werden können, lässt sich am besten bei solchen Verfahren sehen, die Leitlinien für allgemeine oder spezifische Fragen behandelt haben. Zu Illustrationszwecken siehe die folgenden Beispiele aus zwei wichtigen Urteilen des französischen Nationalen Asylgerichtshofs (CNDA):

Die „Überprüfungen“ erscheinen selten im abschließenden Entwurf des Urteils. Wurden die Herkunftsländerinformationen selbst durch das Gericht erhoben, ist davon auszugehen, dass ihre Konformität mit den oben genannten Kriterien bereits im Vorfeld überprüft wurde.

Bei einem maßgeblichen Urteil, in dem die allgemeine Lage in einem Land berücksichtigt wird, um einen gemeinsamen analytischen Rahmen für die von den Staatsangehörigen eines Landes eingelegten Anträge und Rechtsbehelfe zu schaffen (die Entscheidungen nach der „Country Guidance“), ist es notwendig, sich auf verschiedene unterschiedliche Quellen zu beziehen. Im folgenden Beispiel hat sich der Nationale Asylgerichtshof<sup>(87)</sup> (Frankreich) bemüht, den allgemeinen Gefährdungsgrad zu ermitteln, dem die tamilische Bevölkerung in Sri Lanka derzeit unter der Präsidentschaft von M. Siresena ausgesetzt ist (Dezember 2016). Unter Hinweis darauf, dass die herangezogenen Quellen frei zugänglich sind (Kriterium 5 der Checkliste der IARLJ<sup>(88)</sup>), führt das Gericht diese in einer bestimmten Reihenfolge auf: UN-Berichte – Berichte von staatlichen Stellen – Berichte von NRO.

### UN-Berichte:

#### Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

*Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances on its mission to Sri Lanka, 8 July 2016, Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka, 28 June 2016, Preliminary observations and recommendations of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment on the Official joint visit to Sri Lanka, 29 April to 7 May 2016, 7 May 2016 (Bericht der Arbeitsgruppe zum Thema erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwindenlassen auf der Mission in Sri Lanka, 8.7.2016, Förderung der Aussöhnung, Rechenschaftspflicht und Menschenrechte in Sri Lanka, 28.6.2016, Vorbemerkungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bei dem offiziellen gemeinsamen Besuch in Sri Lanka – 29. April bis 7. Mai 2016, 7.5.2016).*

#### ECOSOC

*Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Sri Lanka, 4.2.2016.*

### Regierungsbehörden:

#### Außenministerium der Vereinigten Staaten

*2015 Report on International Religious Freedom – Sri Lanka, 10.8.2016.*

*Country Report on Terrorism 2015 – Chapter 2 – Sri Lanka, 2.6.2016.*

*Country Report on Human Rights Practices 2015 – Sri Lanka, 13.4.2016.*

#### Innenministerium des Vereinigten Königreichs

*Country Information and Guidance Sri Lanka: Tamil separatism, August 2016.*

#### Secrétariat d’Etat aux migrations (Schweiz)

*Fokus Sri Lanka, 5.7.2016.*

<sup>(87)</sup> CNDA GF 8. Dezember 2016 Mme K. Nr. 14027836 C+, abrufbar unter: [http://www.cnda.fr/content/download/79455/742937/version/1/file/CNDA GF 8 décembre 2016 Mme K. n° 14027836 C%2B.pdf](http://www.cnda.fr/content/download/79455/742937/version/1/file/CNDA_GF_8_d%C3%A9cembre_2016_Mme_K_n%C3%B0_14027836_C%2B.pdf)

<sup>(88)</sup> IARLJ, *Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): A Checklist*, 6.-9. November 2006, abrufbar unter: [https://www.iarlj.org/images/stories/working\\_parties/guidelines/udicial\\_Criteria\\_a\\_checklist\\_COI\\_2006.pdf](https://www.iarlj.org/images/stories/working_parties/guidelines/udicial_Criteria_a_checklist_COI_2006.pdf)

**NRO:**

Amnesty International, *Sri Lanka. Les victimes doivent être au cœur des initiatives en faveur de la justice, de la vérité et des réparations*, 29.8.2016.

Amnesty International, *Amnesty International Report 2015/16 – Sri Lanka*, 24.2.2016.

Human Rights Watch, „Sri Lanka“ in: *World Report 2016*, 27.1.2016.

International Crisis Group, *Jumpstarting the Reform Process*, 18.5.2016.

International Truth & Justice Project Sri Lanka, *Silenced: survivors of torture and sexual violence in 2015*, Januar 2016.

Alle zitierten Berichte sind für den Gegenstand relevant (Kriterium 8) und zum Zeitpunkt des Urteils zeitlich relevant (Kriterium 9). Sie stammen von Quellen, die sich einen soliden Ruf erarbeitet haben (Kriterium 4) und sich umfassend (Kriterium 8) mit der Menschenrechtslage im Land, wenn auch aus unterschiedlichen Perspektiven, befassen.

Es ist zu betonen, dass das Urteil keinen Auszug oder Zitat des tatsächlichen Inhalts der Berichte enthält. Dieser Vorgang kann als Verfahren beschrieben werden, in dem sich der Asylrichter mit den Herkunftsländerinformationen befasst und sein Verständnis des verwendeten Materials ausdrückt. Die Tatsache, dass unterschiedliches Material aus verschiedenen Quellen geprüft wird, ermöglicht es zudem, die Folgen möglicher Unzulänglichkeiten eines einzelnen Elements der Herkunftsländerinformationen zu kompensieren (verbunden insbesondere mit Kriterium 6).

In einer kürzlich verhandelten Rechtssache <sup>(89)</sup> beurteilte die Große Kammer des französischen Nationalen Asylgerichtshofs die allgemeine Lage von nigerianischen Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden waren. Der Gerichtshof stützte sich dabei auf zwei Berichte: den EASO-COI-Bericht *Nigeria – Sex trafficking of women* <sup>(90)</sup> von 2015 und den Bericht über eine gemeinsame Erkundungsmission von OFPRA und CNDA in Nigeria <sup>(91)</sup> im Dezember 2016 (zuständige französische Behörde und der Nationale Asylgerichtshof). Im Urteil wird auch ein Bericht des US-Außenministeriums vom Juni 2016 über Nigeria im *Trafficking in Persons Report* <sup>(92)</sup> genannt. Im Vergleich zum vorherigen Fall sind die hier herangezogenen Quellen stärker asylbezogen. EASO und UNHCR sind die einzigen Einrichtungen, die explizit in der AR (Neufassung) (Artikel 8 Absatz 2) und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) als Quellen für Länderinformationen genannt werden. Der erwähnte EASO-Bericht befasst sich zudem genau mit dem Thema, das der Nationale Asylgerichtshof verhandelt.

Bei der Erkundungsmission 2016 in Nigeria sollten umfangreiche Informationen zu bestimmten Fragen gesammelt werden, die sich aus den Anträgen von Nigerianern auf internationalen Schutz ergeben. Das Material ist breiter angelegt als der sehr fachspezifische Bericht des EASO, ist jedoch ebenfalls asylorientiert.

Diese beiden Beispiele werden trotz ihrer Unterschiedlichkeit in Art und Umfang herangezogen, um ein allgemeines Bild zu gewinnen, anhand dessen der Bedarf einer bestimmten Kategorie von Antragstellern an internationalem Schutz beurteilt wird.

<sup>(89)</sup> CNDA GF 30. März 2017 Mme F. Nr. 16015058 R, abrufbar unter: <http://www.cnda.fr/content/download/96447/929953/version/2/file/CNDA%20GF%2030%20mars%202017%20Mme%20F.%20n%C2%B016015058%20R.pdf>

<sup>(90)</sup> EASO, *Country of Origin Report: Nigeria – Sex trafficking of women*, abrufbar unter: <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/BZ0415678ENN.pdf>

<sup>(91)</sup> OFPRA/CNDA, *Rapport de mission en République fédérale du Nigeria du 9 au 21 septembre 2016*, abrufbar unter: [https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/1612\\_nig\\_ffm\\_sp.pdf](https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/1612_nig_ffm_sp.pdf)

<sup>(92)</sup> US Department of State, „Nigeria“ in: *Trafficking in Persons Report – June 2016* (<https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2016/index.htm>). Eine unterschiedliche Herangehensweise an ein ähnliches Thema findet sich in HD (trafficked women) Nigeria CG [2016] UKUT 454 (IAC), abrufbar unter: <http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2016/454.html>

## Die EU kontaktieren

### Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

### Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)

## Informationen über die EU

### Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:

[https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de)

### EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe [https://europa.eu/european-union/contact\\_de](https://europa.eu/european-union/contact_de)).

### Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

### Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen